Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 10/98

Die Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher gemäß §§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO n. F.

Von Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn

Die wesentlichen Teile der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle[1]) treten gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes am 1. Januar 1999 in Kraft. Darunter sind auch die neuen Bestimmungen des § 806 b ZPO, des § 813 a ZPO n. F.[2]) und des § 900 Abs. 3 n. F.[3]), die sich insbesondere mit der Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher in den verschiedenen Stadien des Vollstreckungsverfahrens befassen. Namentlich im Zusammenhang mit der Aussetzung der Verwertung, also dem Stadium nach der Pfändung war angesichts der Bedeutungslosigkeit des bisherigen § 813 a ZPO (Verwertungsaussetzung durch das Vollstreckungsgericht) seit langem gefordert worden, dem Gerichtsvollzieher die gesetzliche Befugnis einzuräumen, dem Schuldner Ratenzahlungen in Verbindung mit einem Verwertungsaufschub zu bewilligen[4]). Ich selbst habe mich in zwei Beiträgen in dieser Zeitschrift aus dem Jahre 1989[5]) dafür ausgesprochen, solche Befugnisse nicht nur im Rahmen eines erweiterten Verwertungsschutzes, sondern auch schon im frühen Stadium eines erfolglosen Vollstreckungsversuches einerseits und im Rahmen des Offenbarungsverfahrens (bei der Haftvollstreckung) andererseits gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgeber hat diese Vorschläge nunmehr im Kern realisiert, wobei sie im „dritten Teil" durch die Übertragung des gesamten Offenbarungsversicherungsverfahrens auf den Gerichtsvollzieher (§ 899 Abs. 1 ZPO n. F.) allerdings eine unerwartete neue Dimension erlangt haben. Nicht nur diese Zuständigkeitsverlagerung, die im Mittelpunkt der ersten Diskussionen zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle steht[6]), rechtfertigt eine Aufbereitung der Teilzahlungsproblematik; wie immer bringen neue Gesetzesbestimmungen auch neue Zweifelsfragen mit sich, und das gilt gleichermaßen für die Neuregelungen der §§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO.

I. § 806 b ZPO

Die neue Vorschrift des § 806 b ZPO war im Gesetzesentwurf des Bundesrates[7]) noch nicht enthalten. Sie ist erst aufgrund Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages[8]) in die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle aufgenommen worden. Die Begründung zu dieser Ergänzung ist sehr knapp: Zu § 806 b S. 1 ZPO wird lediglich die Hinwirkung auf eine gütliche und zügige Erledigung als Aufgabe des

---

1) BGBl 1997 I, S. 3039.

2) Der bisherige § 813 a ZPO wird mit Änderungen zu § 813 b ZPO, Art. 1 Nr. 19 des Gesetzes.

3) Stark veränderte Fassung des bisherigen § 900 Abs. 4 ZPO.

4) S. etwa *Alisch*, DGVZ 1982, 33, 35 f.; *Behr*, DGVZ 1977, 162, 164 f.; *Eich*, DGVZ 1989, 49, 52 ff.; *Hanke*, DGVZ 1986, 17, 23; *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164 f.; *Seip*, DGVZ 1974, 17, 19 ff.; *Werner*, DGVZ 1986, 65 ff.

5) *Schilken*, DGVZ 1989, 33 und 161.

6) S. etwa *Behr*, JurBüro 1998, 231; *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97; *Schilken*, DGVZ 1998, 129; *Schmidt*, InVo 1998, 91; *Seip*, InVo 1998, 214.

7) BT-Drucksache 13/341.

8) BT-Drucksache 13/9088.

Gerichtsvollziehers herausgestellt; zu S. 2 und S. 3 – betreffend die Einziehung von Teilbeträgen zur Tilgung der Schuld – führt die Begründung aus, mit der Gestattung der ratenweisen Einziehung solle eine bisher schon teilweise geübte und nach den Erkenntnissen des Rechtsausschusses bewährte, aber nicht dem Gesetz entsprechende Gerichtsvollzieherpraxis nunmehr gesetzlich zugelassen werden[9]).

1. Gütliche und zügige Erledigung (S. 1)

Nach § 806 b S. 1 ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Angesichts der Stellung der Vorschrift im 2. Abschnitt des 8. Buches beschränkt sich ihr unmittelbarer Anwendungsbereich auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen[10]), und hier wiederum auf die Gerichtsvollziehervollstreckung in bewegliche Sachen. Sinnvoll ist diese Beschränkung freilich nicht; sie erklärt sich wohl nur daraus, daß der Rechtsausschuß bei Formulierung des S. 1 die in den beiden Folgesätzen statuierte Teilzahlungsregelung im Auge hatte, die ja in der Tat auf eine gütliche Erfüllung des Titels zielt und durch die zeitlichen Vorgaben (S. 2: „die Schuld … kurzfristig zu tilgen"; S. 3: „Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein") auch den Beschleunigungsaspekt betont.

Eine gütliche Erledigung ist, wo möglich, selbstverständlich in allen Bereichen der Zwangsvollstreckung wünschenswert; speziell für die Sachvollstreckung kann der Gerichtsvollzieher der Bestimmung des § 806 b S. 1 ZPO die Befugnis und Aufgabe entnehmen, den Schuldner zu freiwilliger Leistung aufzufordern[11]), ihn aber auch auf die Möglichkeit einer ratenweisen Tilgung (bei Zustimmung des Gläubigers) i. S. d. S. 2, später auch der §§ 813 a, 813 b, 900 Abs. 3 ZPO ausdrücklich hinzuweisen. § 806 b S. 1 ZPO gilt „in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens", also bis hin zur Verwertung oder zum Offenbarungsverfahren.

Was die „zügige" Erledigung angeht, so ist zu berücksichtigen, daß der Beschleunigungsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung bisher nicht allgemein verwirklicht war, sondern nur in einzelnen Normen (z. B. §§ 720 a, 845; s. ferner die Befristungen in §§ 721 Abs. 3 S. 2, 813 b Abs. 2) Ausdruck fand[12]). Allerdings verfolgt die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nach ihrer Präambel und zahlreichen Passagen der Begründung des Gesetzesentwurfes[13]) das Ziel einer Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Für eine allgemeine Einführung dieses Grundsatzes hätte aber eine entsprechende Regelung im „Allgemeinen Teil", d. h. des Ersten Abschnitts des 8. Buches nahegelegen. So wird man die Bedeutung des § 806 b S. 1 ZPO doch auf die Geldvollstreckung des Gerichtsvollziehers beschränken müssen. *Thomas/Putzo*[14]) nennen die geeignete und naheliegende Terminswahl und das Ausschöpfen der gebotenen Möglichkeiten im Rahmen des Vollstreckungsversuches. Entsprechendes gilt aber selbstverständlich auch für die weiteren Verfahrensabschnitte, namentlich für die Verwertung gepfändeter Sachen. Ferner bezieht sich das Gebot zügiger Erledigung auch und „insbesondere"[15]) auf die Ausgestaltung der Teilbetragsregelung nach § 806 b S. 2 und S. 3, der ja auch eine Regelfrist von 6 Monaten für die Ratentilgung vorsieht (s. noch unten 2). Eine in diesem Sinne zeitlich überschaubare gütliche Erledigung verdient bei Zustimmung des Gläubigers Vorrang vor einer zwangsweisen Durchsetzung, namentlich auch einer Überleitung in das Offenbarungsversicherungsverfahren, das gerade im Falle des § 806 b S. 2 ZPO bei Nichtauffinden pfändbarer Gegenstände die gemäß § 807 ZPO naheliegende Konsequenz wäre.

2. Tilgung in Teilbeträgen (S. 2 und S. 3)

Die in § 806 b S. 2 ZPO nunmehr gesetzlich vorgesehene Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Einziehung von Teilbeträgen zwecks Tilgung der titulierten Schuld realisiert die eingangs erwähnte, nach bisheriger Rechtslage problematische Vermittlertätigkeit im ersten – mangels pfändbarer Habe erfolglos gebliebenen – Verfahrensstadium der Zwangsvollstreckung bei entsprechendem Einverständnis des Gläubigers. Bisher konnte man allenfalls bei entsprechender Beauftragung seitens des Gläubigers schon anläßlich der Stellung des Vollstreckungsantrages von einer Zulässigkeit dieser Teilzahlungsbewilligung ausgehen; war normaler Vollstreckungsauftrag erteilt und die Pfändung erfolglos geblieben, so war für weitere Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers kein Raum[16]).

a) Die Befugnis des Gerichtsvollziehers nach S. 2 knüpft an die Voraussetzung an, daß er bei Ausführung eines Vollstreckungsauftrages beim Schuldner nach §§ 808 ff. ZPO pfändbare Gegenstände – gemeint sind aufgrund der Zuständigkeitsverteilung aber nur körperliche Sachen i. S. d. § 808 Abs. 1 ZPO – nicht vorfindet. Es muß also, wie auch der Zusammenhang mit S. 1 („in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens") verdeutlicht, ein Vollstreckungsverfahren zugunsten desjenigen Gläubigers eingeleitet worden sein, dessen titulierter Anspruch dann durch die Teilbetragsvereinbarung getilgt werden soll; nicht von § 806 b ZPO gedeckt wäre ein reiner Rateninkassoauftrag. Weiterhin muß der Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers erfolglos verlaufen sein. Obwohl der Wortlaut der neuen Vorschrift sich auf diesen Fall völliger Erfolglosigkeit beschränkt, muß ein Vorgehen nach S. 2 aber auch zulässig sein, wenn die Pfändung teilweise erfolgreich verläuft, der Gerichtsvollzieher also pfändbare Habe vorfindet (und pfändet), deren geschätzter Wert aber denjenigen der titulierten Forderung (nebst Kosten) nicht voll abdeckt. In solchen Fällen bestanden schon nach bisheriger Rechtslage mangels Erledigung des Vollstreckungsauftrages keine rechtlich begründeten Bedenken gegen eine – auch erst nach der Teilpfändung erteilte – Zustimmung des Gläubigers, mit dem Vollstreckungsschuldner Teilzahlungsvereinbarungen zu treffen[17]). Die amtliche Begründung der Neuregelung des § 806 b S. 2 ZPO enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die ratenweise Einziehung in solchen Fällen ausgeschlossen werden sollte. Sie entspricht vielmehr dem in S. 1 genannten Zweck der gütlichen Erledigung, wobei freilich in einem solchen Falle häufig eine Kombination mit einer Aufschiebung der Verwertung gemäß § 813 a ZPO hinsichtlich der durch die Teilpfändung verstrickten Sachen in Betracht kommen wird. Im übrigen ist § 806 b ZPO in allen Stadien des Vollstreckungsverfahrens, auch noch bei der Haftvollstreckung (s. unten III 3) anwendbar, im Verfahren nach § 900 ZPO allerdings durch dessen Spezialregelung in Abs. 3 (s. unten III) überlagert.

b) § 806 b S. 2 ZPO verlangt des weiteren eine glaubhafte Versicherung des Schuldners, die titulierte Schuld kurzfristig in Teilbeträgen – nach der Sollregelung des S. 3 innerhalb von

---

9) BT-Drucksache 13/9088, S. 23.

10) *Thomas/Putzo*, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 806 b, Rdnr. 1.

11) *Thomas/Putzo*, § 806, Rdnr. 1.

12) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997, § 5 VI 2.

13) BT-Drucksache 13/341, S. 1, S. 10, S. 12 u. ö.

14) § 806, Rdnr. 1.

15) Begründung zu § 806 b ZPO, BT-Drucksache 13/9088, S. 23.

16) *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 163 f., aber str., s. etwa *Oerke*, DGVZ 1992, 161.

17) Vgl. *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164.

6 Monaten (s. unten g) – zu tilgen. Als Maßstab für die Glaubhaftigkeit der angekündigten Teilbetragstilgung kommt ein Wahrscheinlichkeitsurteil wie bei der Glaubhaftmachung in Betracht, deren förmliche Beweisregeln (vgl. § 294 ZPO) hier m. E. anders als bei § 900 Abs. 3 ZPO (s. unten III 1) jedoch nicht anzuwenden sind. Jedenfalls hat der Schuldner plausible Umstände darzulegen – möglichst auch z. B. durch Urkunden zu belegen –, die erkennen lassen, aus welchen Mitteln die ratenweise Tilgung in Kürze erfolgen soll und in welchen Teilbeträgen zu welchen Zeitpunkten dies geschehen soll[18]). Es muß sich dabei nicht unbedingt um Leistungen aus Mitteln des Schuldners handeln, sondern es kommt z. B. auch eine Tilgung von Seiten Familienangehöriger in Betracht, wenn eine solche glaubhaft in Aussicht gestellt wird.

c) Schließlich ist das Einverständnis des Gläubigers mit der Einziehung in Teilbeträgen erforderlich. Dieses Einverständnis kann der Gläubiger als Einwilligung (vgl. § 183 BGB) im vorhinein, z. B. schon bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages erteilen; es kann aber jedenfalls nach der Neuregelung (s. oben 2 vor a) auch später als Genehmigung (vgl. § 184 Abs. 1 BGB) erteilt werden, wobei der Gerichtsvollzieher dann vorläufig nach S. 2 verfährt und das Einverständnis des Gläubigers nachträglich einholt[19]). Der Gläubiger kann seine Zustimmung an sachliche oder betragsmäßige Bedingungen knüpfen, da der Gerichtsvollzieher die Disposition des Gläubigers nicht überwinden darf. Weiterhin kann sich seine Zustimmung auf den erwähnten Fall (oben a) der Teilpfändung verbunden mit einer ratenweisen Einziehung des Restes beziehen.

d) Soweit der Gerichtsvollzieher auf den Vorschlag des Schuldners mit Einverständnis des Gläubigers eingeht, kommt es zu einer entsprechenden Vereinbarung der beiden Parteien. § 806 b ZPO spricht das zwar nicht ausdrücklich aus, doch kann anders die für das weitere Verfahren notwendige Verbindlichkeit der Teilzahlungsregelung nicht erklärt werden. Der Gerichtsvollzieher handelt dabei aufgrund der entsprechenden vollstreckungsrechtlichen Aufgabenzuweisungen gemäß §§ 754, 755, 806 b ZPO in hoheitlicher Funktion, in der er richtiger Ansicht nach auch bei der Entgegennahme von Leistungen des Schuldners tätig wird[20]). Zweifelhaft ist allerdings, wie diese Vereinbarung rechtlich zu qualifizieren ist. Zur neuen Bestimmung des § 813 a ZPO, in deren Rahmen die Teilbetragsregelung allerdings mit einem zusätzlichen Verwertungsaufschub verknüpft ist und bei der eine positive Zustimmung des Gläubigers nicht unbedingt erforderlich ist, heißt es in der Gesetzesbegründung[21]), die Vorschrift vermeide das Modell einer „Vollstreckungsvereinbarung" zwischen Gläubiger und Schuldner, die vom Gerichtsvollzieher vermittelt werde oder bei der er den Gläubiger vertrete. Das mag bei § 813 a ZPO so geregelt worden sein (s. noch unten II 3 b), kann aber jedenfalls für den Vorgang nach § 806 b S. 2 ZPO nicht gelten. Diese Vorschrift verlangt zwei sich deckende Erklärungen des Schuldners einerseits (Angebot der Tilgung in Teilbeträgen) und des Gläubigers andererseits (Einverständnis des Gläubigers, wobei sich das „hiermit" sinnvollerweise nicht isoliert auf die Einziehung der Teilbeträge durch den Gerichtsvollzieher, sondern nur auf die Teilbetragsregelung insgesamt beziehen kann). Damit sind die Strukturen eines Vertragsschlusses eindeutig gegeben, bei dem der Gerichtsvollzieher vermittelnd gleich einem Boten als öffentliches Organ tätig wird[22]). Die Wirkungen dieses Vertrages liegen jedenfalls zunächst nicht auf privatrechtlichem, sondern auf öffentlich-rechtlichem Gebiet: Es handelt sich um einen Vollstreckungsvertrag, mit dem die Parteien § 754 ZPO modifizieren[23]) und zugleich konkludent vereinbaren, daß der Gläubiger für die vereinbarte Zeit keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen unternimmt, insbesondere auch das Offenbarungsversicherungsverfahren solange nicht betreibt, wie der Schuldner seine Ratenzahlungen einhält[24]). Diesen Inhalt der Vereinbarung hat der Gerichtsvollzieher zu beachten und Anträge des Gläubigers abzulehnen, die auf einen erneuten Vollstreckungsversuch nach § 808 ZPO oder auf die Einleitung des Offenbarungsverfahrens nach §§ 807, 899 ff. ZPO gerichtet sind. Allerdings wird man die Vereinbarung dahin einschränken müssen, daß die Einleitung eines Offenbarungsverfahrens zulässig wird, wenn andere Gläubiger ein solches Verfahren beantragen, weil dann ein Nachteil in bezug auf diesen Gläubigern evtl. offengelegtes weiteres Vermögen entsteht. Hat der Gläubiger schon vor Abschluß der Vereinbarung nach § 806 b ZPO ein Offenbarungsverfahren eingeleitet, so wird man dessen Fortsetzung für zulässig halten müssen; freilich ist dann unter Berücksichtigung der getroffenen Abrede nach § 900 Abs. 3 ZPO zu verfahren. Abweichende Abreden sind im übrigen zulässig.

e) Eine davon zu trennende Frage ist, ob zwischen den Parteien zugleich eine materiell-rechtliche Vereinbarung über die Stundung der titulierten Forderung, ggfls. auch ein Vergleich oder ein Teilerlaßvertrag zustandekommt. Zu § 813 a ZPO geht die amtliche Begründung[25]) davon aus, die Annahme einer Vollstreckungsvereinbarung führe notwendig zu einer Qualifizierung des Zahlungsaufschubes bis zu den jeweiligen Zahlungsterminen als Stundung und damit zum Ausschluß von Fälligkeit und Verzug. Diese Rechtsfolge ist aber keineswegs zwingend oder auch nur naheliegend, sondern die Parteien haben es selbstverständlich kraft ihrer Autonomie in der Hand, sich auf die Vollstreckungswirkungen zu beschränken und wollen im Zweifel bei Berücksichtigung insbesondere der im Vordergrund stehenden Gläubigerinteressen auch nur diese verfahrensrechtlichen Folgen herbeiführen[26]). Für den Gerichtsvollzieher bedeutet das insbesondere, daß trotz der Teilbetragsregelung wegen fortbestehenden Verzuges die Zinsen weiterlaufen[27]), bei der Tilgungsregelung zu berücksichtigen und miteinzuziehen sind.

f) Vom Gesetzgeber weder bei § 806 b ZPO noch bei § 813 a ZPO gelöste Probleme können sich bei der Ausführung der Teilzahlungsregelung ergeben, wenn dem Gerichtsvollzieher inzwischen eingegangene weitere Vollstreckungsaufträge anderer Gläubiger vorliegen. Bietet nunmehr der Schuldner in Ausführung der getroffenen Vereinbarung dem Gerichtsvollzieher einen für den ersten Gläubiger bestimmten Teilbetrag an, so stellt sich die Frage, ob der Gerichtsvollzieher diesen Betrag vereinbarungsgemäß abzuführen hat oder aber für die weiteren Gläubiger pfänden muß. Nun liegt es auf der Hand, daß letztere Vorgehensweise die neue Regelung konterkarieren und gerade den Gläubiger benachteiligen würde, der sich als erster Auftraggeber ganz dem Zweck des § 806 b ZPO entsprechend auf die gütliche Teilbetragsvereinbarung eingelassen

---

18) *Thomas/Putzo*, § 806 b, Rdnr. 4.

19) *Thomas/Putzo*, § 806 b, Rdnr. 5.

20) *Fahland*, ZZP 92 (1972), 432 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 IV 1 d; *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 163, jew. m. w. Nachw., str.

21) BT-Drucksache 13/341, S. 27.

22) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 25 IV d und e m. w. Nachw.

23) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 26 II 1 b, § 33 IV 2 b.

24) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 33 IV 2 b.

25) BT-Drucksache 13/341, S. 27.

26) *Münzberg*, Festschrift für G. Lüke, 1997, S. 525, 545; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 33 IV 2 b; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 754, Rdnr. 9 b Fn. 104.

27) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 33 IV 2 b m. w. Nachw.

und damit auch vorläufig auf einen weiteren Vollstreckungszugriff verzichtet hat. Vor Inkrafttreten der Neuregelung ist zu dieser Problematik des Rateninkassos bei Gläubigermehrheit entweder auf § 168 Abs. 2 GVGA und damit das Einverständnis des Schuldners mit einer verhältnismäßigen Verteilung auf sämtliche Gläubiger oder auf ein vorrangiges Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners abgestellt worden[28]). Mit der Einführung des § 806 b ZPO muß aber für den Fall einer nach dieser Vorschrift getroffenen Vereinbarung § 168 Abs. 2 GVGA – ohnehin ja nur eine Verwaltungsvorschrift ohne bindende Außenwirkung – als unbeachtlich angesehen (und geändert) werden, auch wenn man ansonsten – m. E. zu Recht – ein Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners im Vollstreckungsverfahren verneint. Vielmehr muß die Vereinbarung zugunsten des Erstgläubigers nach dem Zweck des § 806 b ZPO und in Anwendung des Prioritätsgedankens[29]) zu einer Unzulässigkeit einer Pfändung der Teilbeträge für nachfolgende Gläubiger führen, wenn also deren Pfändungsaufträge später eingegangen sind. Der Gerichtsvollzieher hat demnach die Teilbeträge für den Erstgläubiger einzuziehen und an ihn abzuführen, ohne sie für andere Gläubiger pfänden zu müssen oder zu dürfen. Hierfür läßt sich auch noch auf den Rechtsgedanken des § 851 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 399 1. Alt. BGB verweisen, da der angebotene Teilbetrag einer besonderen Zweckbindung unterliegt, die durch eine Pfändung zugunsten anderer Gläubiger entwertet würde[30]).

Liegen dem Gerichtsvollzieher allerdings mehrere Pfändungsaufträge vor (vgl. § 168 Abs. 1 GVGA)[31]), so ist dieser Umstand schon bei Abschluß der Teilzahlungsvereinbarung(en) vom Gerichtsvollzieher zu beachten. Verneint man ein Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners im Vollstrekkungsverfahren, so muß der Schuldner in solchen Fällen eine Teilbetragslösung anbieten, die im Zweifel eine Tilgung der mehreren titulierten Forderungen gleichrangig nach ihrem Wertverhältnis vorsieht; abweichende Vereinbarungen zulasten eines dem zustimmenden Gläubigers sind aber selbstverständlich möglich. Stimmt aber auch nur einer der Gläubiger dem Angebot des Schuldners nicht zu, so kann die Vereinbarung nicht wirksam zustandekommen. Es hat dann ggfls. später gleichzeitige Pfändung eines etwa angebotenen Teilbetrages zu erfolgen, wenn nicht der Schuldner entsprechend dem insoweit bedeutsam bleibenden § 168 Abs. 2 GVGA damit einverstanden ist, den angebotenen Betrag unter alle Gläubiger nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen als freiwillige Leistung zu verteilen[32]).

Im oben behandelten Falle später eingehender weiterer Vollstreckungsaufträge besteht selbstverständlich die Möglichkeit, auch insoweit Teilzahlungsvereinbarungen nach § 806 b ZPO mit den betreffenden Gläubigern zu treffen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Tilgungsaussicht unter Berücksichtigung der schon getroffenen Vereinbarungen zu beurteilen ist, die auch nicht ausgehöhlt werden dürfen; es ist Sache des Gerichtsvollziehers, die beteiligten Gläubiger auf entsprechende Bedenken hinzuweisen. Kann der Schuldner die zugesagten Zahlungen nicht erbringen, so kann der Gläubiger neuen Vollstreckungsauftrag erteilen; der „erstrangige“ Gläubiger dürfte dann auch einen Teilbetrag pfänden lassen, den der Schuldner womöglich einem „zweitrangigen“ Gläubiger anbietet.

g) Nach § 806 b S. 3 ZPO soll die Tilgung in der Regel innerhalb von 6 Monaten erfolgt sein. Diese Sollbestimmung ist eine vom Gerichtsvollzieher insbesondere bei zunächst fehlender Zustimmung des Gläubigers zu beachtende Regel. Namentlich bei hohen Forderungen oder bei besonders sicheren, aber längerfristigen Tilgungserwartungen und schließlich selbstverständlich bei Zustimmung des Gläubigers kann von der Richtzeit des S. 3 abgewichen werden. Denkbar ist theoretisch in Erweiterung des § 806 b ZPO auch die Vereinbarung der künftigen Zahlung in einer Summe.

II. § 813 a ZPO

Der neue § 813 a ZPO soll es – wie die bisherige, nunmehr zu § 813 b ZPO gewordene Regelung des Verwertungsaufschubes durch das Vollstreckungsgericht – dem Schuldner nach erfolgter Pfändung ermöglichen, durch freiwillige Teilbetragsleistungen eine Verwertung der gepfändeten Sachen abzuwenden[33]). Die Übertragung entsprechender Aufschubbefugnisse auf den Gerichtsvollzieher stand im Zentrum der eingangs angesprochenen langjährigen Diskussion um die Ratenzahlungsproblematik, wobei unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen worden waren[34]). Anlaß zu solchen Vorschlägen bestand vor allem deshalb, weil das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht nach dem bisherigen § 813 a ZPO keine größere Bedeutung erlangt hatte; die amtliche Begründung der neuen Vorschrift referiert als Gründe vor allem die Schwerfälligkeit des vorgesehenen Verfahrens, Vorbehalte der Schuldner vor entsprechender Antragstellung und den Umstand, daß Schuldner meist erst wenige Tage vor der Versteigerung und damit zu spät um die Gewährung von Ratenzahlungen nachsuchten.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zu einem Verwertungsaufschub bei gleichzeitiger Ratenzahlungsverpflichtung des Schuldners einzuräumen, ohne dabei aber einfach das Entscheidungsverfahren des bisherigen § 813 a ZPO auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen. Die bisherige Regelung eines Verwertungsaufschubes durch das Vollstreckungsgericht ist mit kleineren Modifikationen als § 813 b ZPO beibehalten worden, um – anders als bei § 813 a ZPO n. F. – eine zeitweilige Aussetzung der Verwertung u. U. auch gegen den Willen des Gläubigers zu ermöglichen[35]). Die durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle eingefügte neue Bestimmung des jetzigen § 813 a ZPO dient zumindest mittelbar auch dem in § 806 b S. 1 ZPO bestätigten Interesse des Gläubigers an einer zügigen, zeitnahen Befriedigung seiner titulierten Forderung, insbesondere wenn die Pfandsachen möglicherweise keinen voll ausreichenden Erlös versprechen. Durch das fortbestehende Pfändungspfandrecht mit seiner rangwahrenden Funktion (§ 804 Abs. 3 ZPO) behält

---

28) S. dazu *Oerke*, DGVZ 1992, 161, 166; *Stolte*, DGVZ 1988, 145 ff.; *Wieser*, DGVZ 1991, 129, 132 f.

29) Vgl. *Wieser*, DGVZ 1991, 129, 132, der freilich ein Pfändungspfandrecht analog § 804 ZPO annimmt, was aber eine Zweitpfändung, ggfls. mit der Folge eines Streites im Verteilungsverfahren, zuließe und deshalb nicht vorzugswürdig erscheint.

30) § 851 Abs. 2 ZPO ist dann nach ganz h. M. nicht mehr zu prüfen, vgl. *MünchKommZPO/Smid*, 1992, § 851, Rdnr. 6 m. w. Nachw.

31) S. zur Unrichtigkeit des § 168 Abs. 1 GVGA, soweit danach auch spätere Pfändungsaufträge als gleichzeitige zu behandeln sind, nur *MünchKommZPO/Schilken*, § 808, Rdnr. 31 m. w. Nachw., a. A. allerdings die h. M.

32) *MünchKommZPO/Arnold*, § 754, Rdnr. 33; *Oerke*, DGVZ 1992, 161, 166 (anders bei Bagatellforderungen). Anders *Seip*, DGVZ 1997, 75; *Stolte*, DGVZ 1988, 145, 151 ff.

33) BT-Drucksache 13/341, S. 26.

34) S. die Nachweise in Fn. 4 sowie in BT-Drucksache 13/341, S. 27.

35) BT-Drucksache 13/341, S. 29 f.; s. dazu *Münzberg* (Fn. 26), S. 549.

der Gläubiger die erworbene Sicherheit, so daß der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Konzeption des Vollstreckungsaufschubes als im Falle des § 806 b ZPO verwirklichen konnte. Allerdings wirft die Neuregelung eine Reihe von Fragen und Problemen auf, die schon vor der Verabschiedung Anlaß zu kritischen Stellungnahmen im Schrifttum gegeben haben[36]).

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen § 813 a ZPO umfaßt die gesamte Mobiliarvollstreckung des Gerichtsvollziehers, d. h. die Aufschiebung der Verwertung von ihm nach § 808 ZPO gepfändeter und nach den Vorschriften der §§ 814 ff. ZPO zu verwertender Sachen. Bei Pfändung aufgrund bloßer Sicherungsvollstreckung (§ 729 a ZPO) oder Arrestvollstreckung (§ 930 ZPO) gilt § 813 a ZPO wie auch § 813 b ZPO demnach nicht[37]); ebensowenig ist die Vorschrift aber bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte (entsprechend) anwendbar[38]).

2. Voraussetzungen für einen Verwertungsaufschub

Voraussetzungen für die Gewährung eines mit Ratenzahlungen verbundenen Verwertungsaufschubes durch den Gerichtsvollzieher sind neben einer erfolgreichen Pfändung beweglicher Sachen nach § 808 ZPO – ansonsten kommt eine Vereinbarung nach § 806 b ZPO in Betracht – die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung des zur Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Vollstreckungskosten erforderlichen Betrages innerhalb eines Jahres (a) und das Einverständnis des Gläubigers mit der Zahlung in Teilbeträgen (b). Ein förmlicher Antrag des Schuldners ist nicht erforderlich, wird aber i. d. R. konkludent in dem Angebot liegen, sich zu Teilzahlungen verpflichten zu wollen[39]); ebensowenig setzt § 813 a ZPO über das Einverständnis des Gläubigers hinaus einen Antrag seinerseits voraus. Hinsichtlich der vollzogenen Pfändung kommt es nicht darauf an, ob der Erlös der zu verwertenden Sachen zur Deckung der Schuld voraussichtlich ausreichen wird oder nicht. Im letzteren Fall wird der Verwertungsaufschub zwar eher dem Interesse des Gläubigers entsprechen als bei einer voraussichtlich vollen Deckung; im durch § 813 a ZPO berücksichtigten Interesse des Schuldners kann aber auch dann ein Verwertungsaufschub angeordnet werden, den der Gläubiger ja durch seinen Widerspruch nach Abs. 2 S. 2 oder schon durch anfängliche Erklärung ausschließen kann[40]).

a) Nach § 813 a Abs. 1 S. 1 ZPO muß sich der Schuldner verpflichten, den zur Befriedigung des Gläubigers – gemeint ist die konkrete Vollstreckungsforderung, während etwaige weitere Forderungen außer Betracht bleiben – und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlichen Betrag innerhalb eines Jahres zu zahlen; eine angebotene Frist kann selbstverständlich kürzer bemessen sein. Andererseits ist eine Überschreitung der Jahresfrist im Rahmen des Verwertungsaufschubes nach § 813 a ZPO unzulässig, kann aber Gegenstand einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner sein[41]). Möglich ist jedoch ein wiederholter Aufschub bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr[42]). Der Schuldner kann eine Zahlungsfrist vorschlagen, ebenso Vorschläge über Ratenzahlungen nach Zeitpunkt und Höhe unterbreiten; entsprechende mündliche Erklärungen nimmt der Gerichtsvollzieher entsprechend § 762 ZPO zu Protokoll. Nötig ist das aber nicht, weil diesbezügliche Anordnungen letztlich – unter dem Vorbehalt des Einverständnisses des Gläubigers – in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers fallen (Satz 1, 2. Halbsatz) und § 813 a ZPO im übrigen auch eine Tilgung durch Einmalzahlung nicht ausschließt. Auch ein Angebot zur sofortigen Zahlung eines Teilbetrages ist nicht erforderlich[43]). Anders als § 813 b (Abs. 2) ZPO regelt § 813 a ZPO keine Frist für die Maßnahme, so daß der Schuldner ein Tilgungsangebot auch noch kurz vor einem bereits bestimmten Versteigerungstermin unterbreiten kann[44]).

b) Weitere Voraussetzung für die Aufschiebung der Verwertung durch den Gerichtsvollzieher ist das Einverständnis des Gläubigers. Dabei hat der Gesetzgeber es für nicht praktikabel gehalten, vor Einräumung des Verwertungsaufschubes eine ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers einzuholen, soweit dieser nicht schon bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages eine positive oder negative Weisung in dieser Hinsicht erteilt hat. Er hat den Gerichtsvollzieher vielmehr ermächtigt, in diesem Fall eigenverantwortlich vorzugehen, weil der Aufschub im Zweifel im Interesse des Gläubigers liege, der meist mehr an einer erfolgreichen als an einer sofortigen Verwertung interessiert sei[45]). Das Einverständis des Gläubigers wird daher, wie Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz und Abs. 2 S. 1 und S. 2 erkennen lassen, zunächst unterstellt[46]); von einer „gesetzlichen Vermutung“[47]) kann man nicht sprechen, weil dies eine offenbar nicht gewollte Beweislastumkehr zugunsten des Gläubigers bedeuten würde. Die Unterstellung endet aufgrund Widerspruchs des Gläubigers nach Abs. 2 (s. unten 4) gegenüber dem angeordneten Verwertungsaufschub und greift von vornherein nicht ein, wenn der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen ausgeschlossen hat. Entsprechendes muß trotz des Wortlautes erst recht gelten, wenn der Gläubiger noch weitergehend jeder Aufschiebung der Verwertung widersprochen hat; die Fassung der neuen Vorschrift ist insoweit mißlungen, als Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz auf die Teilbetragszahlung, Abs. 2 S. 2 hingegen auf den (Widerspruch gegen den) Verwertungsaufschub abstellt. Andererseits kann der Gläubiger seine ausdrückliche Zustimmung zu einem Verwertungsaufschub auch bereits mit dem Vollstreckungsauftrag erklären. Dabei kann er sein Einverständnis auch an bestimmte Bedingungen, namentlich bezüglich der etwaigen Teilbetragszahlungen, knüpfen, von denen der Gerichtsvollzieher angesichts der Dispositionsbefugnis des Gläubigers nicht abweichen darf[48]); es bleibt dann allenfalls die Möglichkeit eines Verwertungsaufschubes durch das Vollstreckungsgericht nach § 813 b ZPO. Die Zustimmung des Gläubigers ist wie sein Widerspruch nach Abs. 2 S. 2[49]) dem Gerichtsvollzieher gegenüber zu erklären.

---

36) *Goebel*, KTS 1995, 143 und Rpfleger 1995, 189; *Münzberg* (Fn. 26), S. 545 ff.

37) *MünchKommZPO/Schilken*, § 813 a (a. F.), Rdnr. 2; *Thomas/Putzo*, § 813 a (a. F.), Rdnr. 1.

38) Ausführlich *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 200 f.

39) *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Band I Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1997, Anhang zu § 813 a, Rdnr. 3.

40) BT-Drucksache 13/341, S. 28.

41) *Münzberg* (Fn. 26), S. 547.

42) BT-Drucksache 13/341, S. 29; *Schuschke/Walker* (Fn. 39), Rdnr. 6.

43) BT-Drucksache 13/341, S. 28; *Thomas/Putzo*, § 813 a n. F., Rdnr. 6.

44) BT-Drucksache 13/341, S. 28.

45) BT-Drucksache 13/341, S. 28; vgl. *Pawlowski*, ZZP 90 (1977), 345, 351, 355.

46) *Münzberg* (Fn. 26), S. 547.

47) *Schuschke/Walker* (Fn. 39), Rdnr. 4; BT-Drucksache 13/341, S. 28, setzt dies in Anführungszeichen.

48) BT-Drucksache 13/341, S. 28.

49) *Goebel*, Rpfleger 1995, 190.

Ein Meinungsstreit hat sich schon vor Verabschiedung der Vorschrift zu der Frage entwickelt, ob der Gläubiger die einmal erklärte Zustimmung widerrufen kann oder daran – natürlich vorbehaltlich der Einhaltung der Zahlungszusagen des Schuldners – gebunden ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist ein solcher Widerruf aber ausgeschlossen, wie Abs. 2 S. 2 verdeutlicht: „In diesem Fall", d. h. aber in dem in S. 1 geregelten Fall fehlender anfänglicher Zustimmung und Unterrichtung über den Verwertungsaufschub, kann der Gläubiger diesen durch den Widerspruch beenden, anderenfalls also offenbar nicht. Diese Unwiderruflichkeit der einmal erteilten Zustimmung entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers: In der amtlichen Begründung[50]) heißt es ausdrücklich, die erwähnte Formulierung eingangs Abs. 2 S. 2 solle klarstellen, daß der Gläubiger nur diese Möglichkeit des Widerspruchs habe und eine einmal erteilte Zustimmung nicht wieder zurücknehmen könne. Soweit der Gesetzgeber dafür auf einen Vertrauensschutz zugunsten des Schuldners abstellt, mag dieser Aspekt nicht überall eingreifen, weil der Schuldner nicht zwangsläufig Kenntnis von der Zustimmung des Gläubigers haben muß[51]) (obwohl dies eher ein theoretischer als praktischer Fall sein dürfte). Die Bindung des Gläubigers an die einmal erklärte Zustimmung ist aber zur Wahrung des Normzwecks geboten und vermeidet sonst entstehende Rechtsunsicherheiten; die Rechtsnatur des Verwertungsaufschubes – nicht Vollstreckungsvereinbarung, bei der die Verbindlichkeit freilich klar wäre, sondern eigenartige hoheitliche Anordnung mit aber doch vereinbarungsähnlichen Zügen (s. noch unten 3 b) – steht dem jedenfalls nicht entgegen[52]).

3. *Anordnung des Verwertungsaufschubes*

Die Anordnung des Verwertungsaufschubes durch den Gerichtsvollzieher nach § 813 a Abs. 1 S. 1 ZPO bezeichnet die gepfändete(n) Sache(n) und spricht die Aufschiebung ihrer Verwertung aus; beides ist schriflich niederzulegen und den Parteien mit etwaigen weiteren Anordnungen – unabhängig von der besonderen Unterrichtungspflicht nach Abs. 2 S. 1 – zu übermitteln. Im Regelfalle wird der Gerichtsvollzieher – meist dem Vorschlag des Schuldners entsprechend, der zwar nicht verbindlich ist, in der Praxis jedoch mit ihm besprochen und ausgehandelt werden wird – entsprechend Abs. 1 S. 1 unter Beachtung der Höchstfrist von einem Jahr Ratenzahlungen nach Höhe und Zeitpunkt festsetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Vorschlages des Schuldners einerseits und ggfls. der bindenden Einschränkungen von Gläubigerseite andererseits. Es wird dabei insbesondere auf die „Quelle" der versprochenen Teilzahlungen ankommen: Die amtliche Begründung[53]) erwähnt ausdrücklich den Zeitpunkt des Erhaltes von Arbeitslosen- oder Konkursausfallgeld und stellt im Hinblick darauf heraus, daß nicht unbedingt die sofortige Zahlung eines Teilbetrages angeordnet werden muß. Möglich ist aber auch die Tilgung der Schuld nebst Vollstreckungskosten durch einmalige Zahlung des Gesamtbetrages bis zu einem bestimmten Zeitpunkt[54]). Auch eine wiederholte Bewilligung des Verwertungsaufschubes innerhalb der Jahresfrist ist – wie im Falle des § 813 b Abs. 3 ZPO – möglich[55]).

a) § 813 a Abs. 1 S. 2 ermächtigt den Gerichtsvollzieher, einen Termin zur Verwertung der gepfändete(n) Sache(n) auf einen Zeitpunkt nach dem nächsten Zahlungstermin zu bestimmen oder zu verlegen. Die Bestimmung eines solchen Termins, namentlich eines Versteigerungstermins nach § 816 ZPO, ist nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich aber oft zur Verstärkung der Zahlungsmotivation des Schuldners, der unter dem Eindruck der bevorstehenden Verwertung eher bereit sein wird, die jeweils fällige Tilgungsrate zu zahlen[56]). Andererseits entstehen durch die evtl. mehrfachen öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. § 816 Abs. 3 ZPO) zusätzliche Vollstreckungskosten i. S. d. § 788 ZPO, so daß durchaus ein „einfühlsames" Vorgehen je nach Einzelfall geboten erscheint.

b) Die Rechtsnatur der Anordnung des Verwertungsaufschubes nach § 813 a Abs. 1 ZPO bedürfte eigentlich einer eingehenden Betrachtung, für die an dieser Stelle kein Raum ist. *Goebel*[57]) spricht von einer „um ihre privatautonome Bindungswirkung kupierte Vollstreckungsvereinbarung", *Münzberg*[58]) beschreibt die gewollt öffentlich-rechtliche Konstruktion als Vermengung von amtswegigen Anordnungen und Abreden mit vertraglichem Charakter, die ggfls. zu einem Konglomerat hoheitsrechtlicher und vertraglicher Elemente führe. Tatsächlich hat der Gesetzgeber ganz unnötigerweise eine eigenartige Ausgestaltung des Verwertungsaufschubes statuiert. Ausgangspunkt war die Überlegung, das Verfahren nicht als Entscheidungsverfahren auszugestalten, weil dies dem bisherigen Funktionsbereich des Gerichtsvollziehers widerspreche[59]). Dann aber brauchte man für einen verbindlichen Verwertungsaufschub die Zustimmung beider Parteien, und es lag nichts näher, als eine durch den Gerichtsvollzieher vermittelte Vollstreckungsvereinbarung zu statuieren. Diese Lösung hat der Gesetzgeber aber mit der ganz unzutreffenden Begründung verworfen, das Modell einer Vollstreckungsvereinbarung führe „notwendig zu einer Qualifizierung des Zahlungsaufschubs … als ‚Stundung' und damit zum Ausschluß von Fälligkeit und Verzug" sowie dazu, daß der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung gemäß § 775 Nr. 4 ZPO sofort einstellen müsse[60]). Diese „notwendige" Gleichsetzung von Vollstreckungsvereinbarung und Stundung ist evident unrichtig (vgl. oben I 2 d)[61]). Das ändert freilich nichts daran, daß § 813 a ZPO nunmehr eine einseitige hoheitliche Anordnung des Gerichtsvollziehers – mit dem Inhalt der Anordnung eines Verwertungsaufschubes mit bestimmten Zahlungsauflagen – vorsieht, wenn auch anknüpfend an eine Verpflichtungserklärung des Schuldners einerseits und eine ausdrückliche oder zumindest vermutete – nach Unterrichtung gem. Abs. 2 S. 1 und unterlassenem Widerspruch wohl auch stillschweigend erteilte – Zustimmung des Gläubigers andererseits. Der Abschluß einer wirklichen Vollstreckungsvereinbarung, aber auch eines materiellrechtlichen Vertrages (z. B. Stundungsvertrages, Vergleichsvertrages, Teilerlaßvertrages) bleibt den Parteien freilich unbenommen[62]). Das „Kann" in § 813 a Abs. 1 S. 1 ZPO beinhaltet im übrigen kein Ermessen des Gerichtsvollziehers – der gerade keine abwägende Entscheidung treffen soll –, sondern beschreibt die (bindende) Befugnis, bei Vorliegen der beschriebenen vertragsähnlichen Voraussetzun-

---

50) BT-Drucksache 13/341, S. 29.

51) So der Einwand von *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 192 ff., der den Widerruf der Zustimmung zulassen will.

52) *Münzberg* (Fn. 26), S. 548 Fn. 100 (auch zu *Goebel*, s. Fn. 51).

53) BT-Drucksache 13/341, S. 28.

54) *Thomas/Putzo*, § 813 a n. F., Rdnr. 7.

55) BT-Drucksache 13/341, S. 29.

56) BT-Drucksache 13/341, S. 29: „Nach den Erfahrungen der Praxis regelmäßig nur unter dem Eindruck der unmittelbar bevorstehenden Verwertung …".

57) Rpfleger 1995, 189, 191.

58) (Fn. 26), S. 547.

59) BT-Drucksache 13/341, S. 27; s. auch *Schilken*, DGVZ 1989, 161, 164.

60) BT-Drucksache 13/341, S. 27.

61) S. die Nachw. oben Fn. 26.

62) Vgl. *Münzberg* (Fn. 26), S. 546 f.

gen die öffentlich-rechtliche Anordnung des Verwertungsaufschubes zu treffen.

4. Abs. 2: Unterrichtung des Gläubigers, Widerspruch und Ende des Vollstreckungsaufschubes

Ist der Verwertungsaufschub nach Abs. 1 angeordnet worden, ohne daß der Gläubiger bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages – oder jedenfalls vor der Anordnung – einer Zahlung in Teilbeträgen zugestimmt hat, so hat der Gerichtsvollzieher ihn nach Abs. 2 S. 1 unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB[63])) über den Aufschub zu unterrichten; dabei hat er ihm die festgesetzten Raten, d. h. deren Höhe und die Zahlungstermine, mitzuteilen. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, doch sieht die amtliche Begründung jedenfalls vor, daß dem Gerichtsvollzieher zur Verfahrensvereinfachung ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt werden könne[64]). Nicht vorgesehen, aber sinnvoll ist auch eine Belehrung des Gläubigers über das ihm nach Abs. 2 S. 2 zustehende Widerspruchsrecht.

a) Ähnlich wie für den umgekehrten Fall eines Ausschlusses der Zustimmung des Gläubigers (s. oben 2 b) ist der Wortlaut der Vorschrift auch hier zu eng gefaßt, da § 813 a ZPO nicht zwangsläufig die Anordnung von Teilzahlungen anläßlich des Verwertungsaufschubes vorsieht (s. oben 3). Für die Unterrichtungspflicht des Gerichtsvollziehers muß maßgeblich sein, ob der Gläubiger dem Verwertungsaufschub in der angeordneten Form bisher nicht zugestimmt hat, wobei der Gerichtsvollzieher ja ohnehin an etwaige beschränkende Vorgaben gebunden ist (s. oben 2 b). Hat also der Gläubiger – was freilich selten vorkommen wird – ganz allgemein einem Verwertungsaufschub zugestimmt, so bedarf es einer Unterrichtung nach Abs. 2 S. 1 nicht, weil ein Widerspruchsrecht nach S. 2 dann ausscheidet – unabhängig davon wird der Gerichtsvollzieher freilich dem Gläubiger als seinem Vollstreckungsauftraggeber die getroffene Vereinbarung mitteilen.

b) Es wurde bereits ausgeführt (s. oben 2 b), daß der Gläubiger nur bei fehlender vorheriger Zustimmung nach Abs. 2 S. 2 dem Verwertungsaufschub widersprechen kann. Dieses Recht hat er durch entsprechende Erklärung gegenüber dem anordnenden Gerichtsvollzieher auszuüben[65]). Eine bestimmte Form sieht das Gesetz auch hier nicht vor, so daß der Widerspruch natürlich schriftlich, aber auch (fern-)mündlich erklärt werden kann, was der Gerichtsvollzieher dann entsprechend in den Vollstreckungsakten zu vermerken hat[66]). Der Widerspruch bedarf keiner Begründung, sondern unterliegt der alleinigen Entscheidung des dispositionsbefugten Gläubigers, allenfalls in den Schranken des Rechtsmißbrauchs[67]). Es wurde bereits ausgeführt, daß eine einmal erteilte Zustimmung einen nachträglichen Widerruf richtiger Ansicht nach ausschließt (s. oben 2 b).

Zu Abs. 2 S. 2 stellt sich aber auch umgekehrt die Frage, ob ein einmal erklärter Widerspruch vom Gläubiger widerrufen, d. h. in eine nachträgliche Zustimmung zum Verwertungsaufschub umgewandelt werden kann[68]). Die amtliche Begründung verneint das[69]) mit der zu kurz greifenden Begründung, durch seinen Widerspruch habe der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen ausgeschlossen. Das ist natürlich richtig, besagt aber nichts über die Widerruflichkeit eines solchen Ausschlusses. Anders als bei der Frage der Widerruflichkeit einer Zustimmung des Gläubigers (s. oben 2 b) hat die Ansicht des Gesetzgebers auch keinen Ausdruck in der gesetzlichen Regelung gefunden. Die gegenteilige Lösung verwirklicht den Normzweck eines Schutzes des Schuldners vor unnötiger Verwertung seiner Habe ebenso wie das Interesse des Gläubigers an effektiver Vollstreckung und Wahrung seiner Dispositionsbefugnis; schließlich hat er durch den Widerruf des Widerspruchs der Verwertungsvoraussetzung bewußt zugestimmt. Auch entsteht in diesem Fall keine Rechtsunsicherheit, weil der Gläubiger an seine nunmehr erklärte Zustimmung gebunden ist und bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Schuldners auch bleibt.

c) Über einen Widerspruch des Gläubigers gegen den Verwertungsaufschub hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach Abs. 2 S. 3 zu unterrichten. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgesehen; da aber mit der Unterrichtung nicht nur der Aufschub endet, sondern zugleich gemäß § 813 b Abs. 2 S. 2 ZPO die Frist für einen entsprechenden Antrag an das Vollstreckungsgericht in Lauf gesetzt wird, muß dieser Zeitpunkt erkennbar fixiert werden. Das kann durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Widerspruchsschrift oder des in die Vollstreckungsakten aufgenommenen Vermerkes über einen (fern-)mündlichen Widerspruch oder auch durch protokollierte mündliche Unterrichtung des Schuldners geschehen[70]).

d) Der Verwertungsaufschub endet gemäß § 813 a Abs. 2 S. 3 2. Halbs. ZPO mit (dem Erhalt) der Unterrichtung des Schuldners, so daß dann die Zwangsvollstreckung ohne weiteres durch Verwertungsmaßnahmen fortzusetzen ist. Weiterhin endet der Aufschub nach Abs. 2 S. 4 auch, wenn der Schuldner mit einer Zahlung ganz oder teilweise „in Verzug kommt". Es ist allerdings zweifelhaft und bereits umstritten, wie diese Verzugsvoraussetzung zu verstehen ist. Aus der Gesetzesbegründung, die lediglich die Verzugsvoraussetzungen wörtlich wiederholt, ergibt sich dafür unmittelbar nichts. *Thomas/Putzo*[71]) zitierten §§ 284 ff. BGB und damit sämtliche Verzugsvoraussetzungen, wobei es wegen der festgelegten Befristung (§ 284 Abs. 2 S. 1 BGB) praktisch auf das Vertretenmüssen gemäß § 285 BGB ankäme. Darauf stellt auch *Goebel*[72]) mit ausführlichen differenzierenden Überlegungen ab. Es erscheint indessen zweifelhaft, ob der Begriff „Inverzugskommens" in S. 3 überhaupt im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Leistungstörungsrechts zu verstehen ist. Der Schuldner, der die titulierte Geldschuld bisher nicht beglichen und es zur Vollstreckung hat kommen lassen, befindet sich zur Zeit der Gewährung des Verwertungsaufschubes längst in Verzug; anders kann es allenfalls bei der Zug-um-Zug-Vollstreckung nach § 756 ZPO dann sein, wenn er die angebotene Leistung zu Recht (etwa wegen Mangelhaftigkeit) nicht angenommen hat, doch muß er sich dann auf die Möglichkeit der Erinnerung gegen die dennoch erfolgte Vollstreckung verweisen lassen[73]). Nach dem insoweit an anderer Stelle (s. oben 3 b) ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers soll der Verwertungsaufschub auch gerade keine Stundung mit Ausschluß von Fälligkeit und Verzug bewirken. Deshalb kann es bei verständiger, dem Zweck der Vorschrift entsprechender Interpretation bei dem „Verzug" i. S. d. § 813 Abs. 2 S. 4 ZPO allein auf die Nichteinhaltung der zugesagten Zahlungsfrist, nicht aber auf ein Vertretenmüs-

63) *Thomas/Putzo*, § 813 a n. F., Rdnr. 9.

64) BT-Drucksache 13/341, S. 29.

65) BT-Drucksache 13/341, S. 29; *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 190.

66) BT-Drucksache 13/341, S. 29.

67) Ausführlich *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 190 ff.

68) Bejahend *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 194; ablehnend *Schuschke/Walker* (Fn. 39), Rdnr. 6.

69) BT-Drucksache 13/341, S. 29.

70) So ausdrücklich BT-Drucksache 13/341, S. 29.

71) § 813 a n. F., Rdnr. 11.

72) Rpfleger 1995, 189, 195 f.

73) S. zu Einzelheiten *Schilken*, AcP 181 (1981), 355 ff.

sen auf Seiten des Schuldners ankommen[74]); es besteht kein Grund, dem Schuldner in dieser späten Phase der Erfüllung einer längst fälligen und titulierten Forderung nochmals eine Entlastungsmöglichkeit einzuräumen. Es kommt hinzu, daß nach materiellem Recht gemäß § 285 BGB das Vertretenmüssen vermutet wird, so daß der Schuldner im Erinnerungsverfahren (gegen die Verwertungsmaßnahme) Beweis für seine fehlende Verantwortlichkeit führen müßte – eine wenig sinnvolle Verkomplizierung in diesem Stadium der Verwirklichung des Gläubigeranspruches und geradezu konträr zu der beabsichtigten Effektivierung der Zwangsvollstreckung. Sollte die Rechtsprechung künftig dennoch anders entscheiden, so bleibt dem Gläubiger zu raten, seine Zustimmung zum Verwertungsaufschub an die reine Einhaltung der Zahlungsfristen zu knüpfen und eine entsprechende Vollstreckungsvereinbarung mit dem Schuldner zu treffen; § 813 a ZPO wäre dann freilich in vielen Fällen bedeutungslos.

5. Konkurrenz mit anderen Gläubigern

Wie im Falle des § 806 b S. 2 und S. 3 ZPO (s. oben I 2 f) stellt sich auch für den Verwertungsaufschub nach § 813 a ZPO die Frage, wie bei Konkurrenz des davon betroffenen Gläubigers mit anderen Gläubigern vorzugehen ist. Die dort angestellten Überlegungen und Wertungen müssen hier entsprechend gelten, so daß insbesondere die Pfändung eines vom Schuldner dem Gerichtsvollzieher übergebenen Teilbetrages zugunsten nachrangiger Gläubiger ausscheidet, wobei für die Rangigkeit trotz § 168 Abs. 1 GVGA richtiger Ansicht nach auf den Eingang der Vollstreckungsaufträge abzustellen ist. Pfändet ein anderer Gläubiger nach – sei es dieselbe Sache im Wege der Anschlußpfändung, sei es andere Sachen –, so kommt auch im Verhältnis zu ihm die Anordnung eines Verwertungsaufschubes nach § 813 a ZPO in Betracht. Bei der Festsetzung von Ratenzahlungen ist dabei auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners im Hinblick auf die vorangegangene Verpflichtung nach § 813 a ZPO Rücksicht zu nehmen (vgl. oben I 2 f a. E.). Betreibt ein Anschlußpfändungsgläubiger hingegen die Zwangsvollstreckung durch Verwertung weiter – woran er nicht gehindert werden kann[75]) –, so wird die Verwertungsaussetzung hinsichtlich des erstpfändenden Gläubigers dadurch zunächst nicht berührt, erledigt sich aber mit der Verwertung der Sache; der Erlös ist dann in der Pfändungsfolge – an den Erstgläubiger unter Berücksichtigung im Rahmen des § 813 a ZPO erhaltener Teilbeträge – zu verteilen.

6. Belehrung des Schuldners

Die gesetzliche Regelung des § 813 a ZPO besagt nichts über eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, den Schuldner bei Anordnung des Verwertungsaufschubes nach Abs. 1 über die Umstände seiner Beendigung nach Abs. 2 S. 3 und S. 4 zu belehren. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die amtliche Begründung[76]) ausführt, eine solche Belehrung werde in der GVGA vorzusehen sein, ebenso eine Belehrung über die Möglichkeit, anschließend gemäß § 813 b ZPO beim Vollstreckungsgericht eine Aussetzung der Verwertung in bestimmter Frist beantragen zu können.

7. Einleitung eines Offenbarungsverfahrens; weitere Vollstreckungsmaßnahmen

Zu § 806 b ZPO ist ausgeführt worden, daß eine Vereinbarung (!) nach dieser Vorschrift dahin auszulegen sei, daß der Gläubiger für ihre Dauer keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen einleite und grundsätzlich auch kein Offenbarungsverfahren betreibe. Im Falle des § 813 a ZPO kann auf eine solche vollstreckungsvertragliche Bindung nicht zurückgegriffen werden. *Goebel*[77]) hat die Fragestellung ausführlich diskutiert und ist zu dem überzeugenden Ergebnis gelangt, ein nach Anordnung des Verwertungsaufschubes gestellter Offenbarungsantrag sei aus dem Gesichtspunkt unzulässiger Rechtsausübung in aller Regel ausgeschlossen. Die von ihm zugelassenen Ausnahmen – Offenbarungsvorbehalt bei unsicherer Vermögensprognose sowie bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners – halte ich allerdings nicht für gerechtfertigt: Ersteres mag der Gläubiger im Hinblick auf einen etwaigen Widerspruch nach § 813 a Abs. 2 S. 2 ZPO abwägen, das zweite erscheint solange unerheblich, wie der Schuldner die versprochenen Leistungen erbringt. Wie im Falle des § 806 b ZPO (s. oben I 2 d) wird man das Offenbarungsverfahren hingegen für zulässig halten müssen, wenn andere Gläubiger ein solches Verfahren einleiten[78]).

War vor Anordnung des Verwertungsaufschubes bereits ein Offenbarungsverfahren durch den Gläubiger eingeleitet worden – was im Hinblick auf § 807 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO bei voraussichtlich nicht ausreichendem Verwertungserlös trotz der Pfändung möglich wäre –, so hält *Goebel*[79]) die Fortsetzung dieses Verfahrens für zulässig. Dem ist wie im Falle des § 806 b ZPO (s. oben I 2 d) zu folgen; der Schuldner mag in diesem Fall von der Möglichkeit des § 900 Abs. 3 ZPO (s. dazu noch unten III) Gebrauch machen, um die eidesstattliche Versicherung abzuwenden.

Hingegen wird man – wiederum wie bei § 806 b ZPO (s. oben I 2 d) – für die Dauer des Verwertungsaufschubes weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers aus dem Aspekt unzulässiger Rechtsausübung für unstatthaft halten müssen, namentlich also auch weitere Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher. Auch diese Unzulässigkeit wäre freilich überzeugender zu begründen, wenn der Verwertungsaufschub als Vollstreckungsvereinbarung konstruiert worden wäre. Letztlich kann hier nur eine entsprechende Tendenz geäußert werden, deren Richtigkeit noch spezieller Untersuchung bedarf.

III. § 900 Abs. 3 ZPO

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Offenbarungsverfahrens auf den Gerichtsvollzieher hat der Gesetzgeber die Teilbetragsproblematik nunmehr auch für dieses Verfahrensstadium gesetzlich geregelt. § 900 Abs. 4 ZPO a. F. sah eine Vertagung des Offenbarungstermins vor, während sich das Problem für den Gerichtsvollzieher erst anläßlich der Haftvollstreckung stellen konnte[80]). „Um zahlungswilligen Schuldnern entgegenzukommen“[81]), hat der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente des früheren § 900 Abs. 4 ZPO im neuen Abs. 3 geregelt, freilich mit Variationen. Zum einen sind die Fristen und der Zahlungsumfang für eine Vertagung verändert worden, was aber ohnehin vorgesehen war[82]). Weiterhin ist nicht nur eine Vertagung, sondern von vornherein eine spätere Terminsetzung möglich. Schließlich und vor allem wird der Gerichtsvollzieher bei Einverständnis des Gläubigers zur Einziehung von Teilbeträgen ermächtigt. Es kann aber kaum überraschen,

---

74) *Münzberg* (Fn. 26), S. 548.
75) S. nur *MünchKommZPO/Schilken*, § 826, Rdnr. 7.
76) BT-Drucksache 13/341, S. 29.
77) Rpfleger 1995, 189, 198 ff.
78) *Goebel*, Rpfleger 1995, 189, 200: schon ab Widerspruch des Gläubigers, doch ergibt sich daraus noch kein Informationsvorteil!
79) Rpfleger 1995, 189, 199 f.
80) S. dazu *Schilken*, DGVZ 1989, 33 ff.
81) BT-Drucksache 13/9088, S. 24.
82) BT-Drucksache 13/341, S. 44 ff.

daß auch diese Neuregelung zu Zweifelsfragen Anlaß gibt, die wenigstens noch kurz angesprochen werden sollen.

1. Voraussetzungen der ersten späteren Ansetzung oder Vertagung

Nach § 900 Abs. 1 ZPO hat der Gerichtsvollzieher nach Eingang des Auftrages – schon über die Ersetzung des Wortes „Antrag" in § 900 ZPO a. F. durch „Auftrag" ließe sich länger nachdenken! – und Prüfung der Voraussetzungen[83]) Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen und den Schuldner dazu zu laden[84]). Diesen Termin setzt der Gerichtsvollzieher nach § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO nicht in dem sonst gebotenen kurzen Zeitabstand, sondern später an oder vertagt einen bereits begonnenen Termin, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von 6 Monaten tilgen werde. Die Formulierung lehnt sich an § 900 Abs. 4 ZPO a. F. an, so daß die dazu entwickelten Grundsätze herangezogen werden können[85]), die auf § 294 ZPO Bezug nehmen und strenge Maßstäbe für das Urteil über die Wahrscheinlichkeit der Tilgung festlegen. Anders als im Falle des § 806 b ZPO (s. oben I 2 b) ist hier wegen der in diesem Verfahrensstadium evidenten Gefahr bloßer Verzögerungsstrategie auch eine Beschränkung der Glaubhaftmachung auf präsente Beweismittel gemäß § 294 Abs. 2 ZPO geboten.

Zweifelhaft ist, ob als weitere Voraussetzung für die spätere Ansetzung oder Vertagung des Termins das Einverständnis des Gläubigers erforderlich ist[86]). Anlaß zu dieser Interpretation der neuen Vorschrift gibt der letzte Halbsatz des Abs. 3 S. 1 („und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist"). Indessen soll damit m. E. nur die bisher umstrittene Inkassobefugnis des Gerichtsvollziehers legalisiert werden, die sich freilich schon aus der in den Allgemeinen Teil eingefügten Bestimmung des § 806 b S. 2 ZPO (s. oben I) ergäbe, hier aber an andere Voraussetzungen anknüpft, indem sie in das Terminbestimmungs- bzw. -verlegungsverfahren eingebettet ist; auch setzt die Maßnahme nach § 900 Abs. 3 ZPO anders als diejenige nach § 806 b S. 2 ZPO Teilbetragszahlungen nicht unbedingt voraus, sondern nur eine Tilgung binnen 6 Monaten. Für diese Interpretation der Vorschrift, daß nämlich das Einverständnis des Gläubigers nur auf die Einziehung der Teilbeträge bezogen und *nicht* auf die spätere Terminbestimmung oder -vertagung bezogen ist, spricht auch die amtliche Begründung[87]): Sie wiederholt zwar praktisch nur den ersten Halbsatz (ohne Erwähnung des Einverständnisses des Gläubigers!), fügt dann aber erst in einem neuen, weiteren Satz an: „Er zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger einverstanden ist." Weiter spricht gegen die Ansicht, nach § 900 Abs. 3 ZPO n. F. müsse der Gläubiger auch mit der späteren Terminbestimmung bzw. -vertagung einverstanden sein, der Umstand, daß dieses Einverständnis bisher für die Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts nach § 900 Abs. 4 ZPO a. F. nicht erforderlich war, so daß zulasten des Schuldners das gesamte Konzept dieses Verfahrens verändert worden wäre, ohne dies überhaupt nur zu erwähnen. Freilich könnte die Gegenansicht wiederum darauf verweisen, daß früher eine Ermessensentscheidung des Vollstreckungsgerichts stattfand (§ 900 Abs. 4 ZPO a. F.: „ … kann das Gericht …"), die es im Falle des § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO n. F. so nicht mehr gibt (s. dazu noch sogleich unter 2.). Die hier vertretene Interpretation – kein Einverständnis des Gläubigers mit der Terminmaßnahme erforderlich – wird also sicher noch Gegenstand von weiteren Diskussionen sein.

Unklar ist weiter, wie der vom Schuldner glaubhaft zu machende Tilgungszeitraum von 6 Monaten – der natürlich auch kürzer sein kann – zu berechnen ist. Nach § 900 Abs. 4 ZPO a. F. war nur eine Vertagung im bereits begonnenen Termin möglich und der Fristbeginn damit klar. Entsprechendes gilt für diese Variante des § 900 Abs. 3 S. 1 – und dann auch des S. 2 (s. noch unten 3.) – ZPO n. F., wenn der Gerichtsvollzieher also im Termin vertagt. Zweifelhaft ist aber der Zeitpunkt im Falle der späteren Terminbestimmung, wobei davon auch der nicht ausdrücklich erwähnte Fall der Verlegung eines bereits bestimmten Termins[88]) erfaßt wird. *Thomas/Putzo*[89]) meinen, die Frist sei im Falle des § 900 Abs. 2 ZPO n. F. ab der verweigerten Abnahme, bei bereits bestimmtem Termin ab diesem zu berechnen. Für diese Differenzierung, die auch zu Rechtsunsicherheiten führen kann, gibt es aber keinen Grund. Man könnte auf den Zeitpunkt der Glaubhaftmachung durch den Schuldner abstellen, doch wäre auch dieser Zeitpunkt nicht immer offenkundig. Deshalb sollte auf den leicht feststellbaren Zeitpunkt der Terminbestimmung durch den Gerichtsvollzieher abgehoben werden, was für die Terminierung selbst bedeutet, daß der Termin vom Zeitpunkt der Anordnung auf 6 Monate + × (× = kurzer Zeitraum) in die Zukunft zu legen ist. Wenige Tage Zeitgewinn, die dem Schuldner angesichts der nach Abs. 3 S. 1 gebotenen unverzüglichen Terminbestimmung erwachsen können, sollten im Interesse der Vereinheitlichung und Rechtssicherheit hingenommen werden können.

2. Terminbestimmung/-vertagung durch den Gerichtsvollzieher

Wenn die zu 1. beschriebenen Voraussetzungen der Glaubhaftmachung einer Tilgung binnen 6 Monaten nach der Beurteilung des Gerichtsvollziehers erfüllt sind, so vertagt er einen bereits begonnenen Termin bis zu 6 Monaten, setzt im Falle des Abs. 2 (versuchte sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach erfolgloser Pfändung), aber natürlich auch im Falle des Abs. 1 einen Termin nach Ablauf der Frist fest oder verlegt einen etwa bereits anberaumten Termin entsprechend. Auch diese Regelung birgt einige Unklarheiten, die nur kurz angesprochen werden können.

Die Vertagung „bis zu sechs Monaten" nimmt offenbar auf die in Aussicht gestellte Tilgungsfrist Bezug. Wörtlich genommen ist sie nicht ganz sinnvoll, weil ein neuer Offenbarungstermin *innerhalb* der Sechsmonatefrist bestimmt werden müßte, der sich aber gerade dann als unnötig erweist und aufzuheben ist, wenn der Schuldner fristgerecht (und sei es am letzten Tag der Frist) erfüllt. Hier sollte dem Gerichtsvollzieher – etwa durch entsprechende Klarstellung in den neuen GVGA – ein kleiner Zeitspielraum zugestanden werden.

Unklar ist auch der Bezug des Wortes „unverzüglich" in S. 1. Der Gesetzgeber hatte offenbar Abs. 2 im Auge, von dem abgewichen werden sollte („abweichend von Abs. 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist"). Die Abweichung könnte

83) S. dazu *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 7.

84) S. dazu *Behr*, JurBüro 1998, 231, 233; *Schmidt*, InVo 1988, 91, 92; gegen beide *Schilken*, DGVZ 1998, 129. Allgemein zum Verfahren nach §§ 900 ff. ZPO jetzt *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97.

85) S. etwa *MünchKommZPO/Eickmann*, § 900, Rdnr. 31; *Schuschke/Walker* (Fn. 39), § 900, Rdnr. 16; zur Neuregelung *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 107.

86) So *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 24; ebenso offenbar *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 107.

87) BT-Drucksache 13/9088, S. 24; wie hier auch *Behr*, JurBüro 1998, 231, 233.

88) Ein bereits begonnener Termin ist zu vertagen, ein nur bestimmter Termin zu verlegen (§ 227 Abs. 1 S. 1 ZPO); vgl. *Schilken*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, Rdnr. 456.

89) § 900 n. F., Rdnr. 20.

sich dabei nicht auf Abs. 2 S. 3 (Vornahme der Terminbestimmung), sondern auf die Frist des Abs. 2 S. 4 beziehen, so daß der Gerichtsvollzieher im Falle des Abs. 3 den Termin sofort zu bestimmen, den Zeitpunkt dafür auf den nächsten nach Ablauf der Frist möglichen Termin zu legen hätte[90]). Das „unverzüglich“ bezöge sich dann – freilich bei der Definition „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB) etwas schief formuliert – auf den möglichst kurz zu haltenden Zeitabstand nach Ablauf der Sechsmonatsfrist. Gegen diese Interpretation spricht allerdings die amtliche Begründung, wenn es dort heißt: „ … bestimmt der Gerichtsvollzieher unverzüglich den Termin auf einen Zeitpunkt nach Ablauf dieser Frist.“ Man sollte bei der Interpretation der neuen Vorschrift das „unverzüglich“ auf beide Umstände beziehen, so daß der Gerichtsvollzieher alsbald einen möglichst kurz nach Ablauf der Sechsmonatsfrist liegenden Termin zu bestimmen hat. Keinesfalls ist – vom Wortlaut her ebenfalls möglich – gemeint, daß der Termin erst unverzüglich nach Ablauf der Frist *angeordnet* werden soll. Entsprechendes muß für den nicht ausdrücklich geregelten Fall gelten, daß zur Zeit der Glaubhaftmachung – etwa mangels Vorgehens des Gerichtsvollziehers nach Abs. 2 – noch kein Termin (nach Abs. 1) bestimmt war, des weiteren für die Verlegung eines bereits bestimmten, aber noch nicht begonnenen Termins.

Zweifelhaft ist ferner, ob dem Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Maßnahme nach Abs. 3 noch ein Ermessen zusteht, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind. Das bejahen ausdrücklich *Thomas/Putzo*[91]) mit Hinweis auf die Formulierung „kann“. Indessen findet sich diese Formulierung nur in Abs. 3 S. 2, der die weitere Terminvertagung bei Tilgung von mindestens drei Vierteln der Forderung betrifft. S. 1 enthält eine solche Kann-Regelung gerade nicht („ … so setzt der Gerichtsvollzieher … oder vertagt …“). Auch die amtliche Begründung läßt nicht erkennen, daß dem Gerichtsvollzieher insoweit ein Ermessen eingeräumt werden sollte. Auf die bisherige Regelung des § 900 Abs. 4 ZPO a. F. kann nicht zurückgegriffen werden, weil dort eine *Entscheidung* des Vollstreckungsgerichts durch Beschluß vorgesehen war. So dürfte im Gegenteil die gewählte abweichende Formulierung in der neuen Vorschrift und die – allerdings im Abs. 3 S. 2 „aufgeweichte“ – Absicht des Gesetzgebers (s. oben II b zu § 813 a ZPO), abzuwägende Ermessungsentscheidungen des Gerichtsvollziehers zu vermeiden, gegen ein Ermessen im Falle des § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO sprechen. Unbeschadet dessen besteht freilich ein *Beurteilungsspielraum* bei der Prüfung der *Voraussetzungen*[92]), bei deren Bejahung aber die *Rechtsfolge* der späteren Terminierung/Vertagung zwingend ist.

Eine Kann-Regelung enthält freilich § 900 Abs. 3 S. 2 ZPO für den Fall, daß der Schuldner in dem nach S. 1 bestimmten neuen Termin – zu dem er neu zu laden ist[93]) – nachweist, daß er die Forderung (einschließlich Nebenbeträgen und Vollstreckungskosten[94])) mindestens zu drei Vierteln getilgt hat. Hier genügt keine bloße Glaubhaftmachung, sondern es ist der Nachweis der Erfüllung zu führen, z. B. durch Quittung oder Belege i. S. d. § 775 Nr. 5 ZPO n. F.[95]). Der Gerichtsvollzieher „kann“ dann den Offenbarungstermin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen; daß ihm insoweit schon mangels Nennung weiterer Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Aussichten der Resttilgung) ein Ermessen zusteht – das im Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO überprüft werden kann –, läßt auch die amtliche Begründung erkennen („Eine weitere Vertagung bis zu zwei Monaten ist möglich …)[96]). Von einer Zustimmung des Gläubigers hängt auch diese Maßnahme nicht ab.

3. *Die Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher*

Bei Einverständnis des Gläubigers zieht der Gerichtsvollzieher nach Abs. 3 S. 1 letzter Halbsatz vom Schuldner gezahlte Teilbeträge ein (s. oben 1). Da es sich letztlich um einen Anwendungsfall des § 806 b ZPO handelt, gelten die dort dargestellten Grundsätze entsprechend; die praktische Handhabung wird zeigen, ob im Verfahrensstadium des § 900 Abs. 3 ZPO insoweit Sonderprobleme entstehen[97]) (z. B. sind die obigen Überlegungen zur Einleitung oder Fortsetzung eines Offenbarungsverfahrens trotz Vereinbarung nach § 806 S. 2 ZPO hier natürlich obsolet). Im übrigen muß die Einziehung mit Zustimmung des Gläubigers auch im Falle des § 900 Abs. 3 S. 2 ZPO und im Hinblick auf § 806 b S. 2 ZPO weiterhin auch bei der Haftvollstreckung zulässig sein[98]).

---

90) So auch *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 21.
91) § 900 n. F., Rdnr. 19.
92) So wohl auch *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 107.
93) *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 22.
94) *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 25.
95) Zutreffend *Thomas/Putzo*, § 900 n. F., Rdnr. 25.
96) BT-Drucksache 13/9088, S. 24.
97) *S. Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 108 zu Teilzahlungsvereinbarungen für mehrere Gläubiger. Die dort angeführten Überlegungen zum vermuteten Einverständnis stellen sich nach hier vertretener Auffassung (s. oben 1.) hingegen nicht.
98) S. dazu *Schilken*, DGVZ 1998, 33. – A. A. wohl *Behr*, JurBüro 1998, 231, 234.

RECHTSPRECHUNG

§§ 425 Abs. 1, 705 ff. BGB; § 829 Abs. 3 ZPO; § 101 GVGA

1. Aus § 425 Abs. 1 BGB folgt, daß mit der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an einen Gesamtschuldner in der Regel nur die gegen diesen gerichtete Forderung gepfändet wird.

2. Steht auf der Drittschuldnerseite eine Gesamthandsgemeinschaft, muß der Pfändungsbeschluß jedem Gesamtschuldner zugestellt werden; die Pfändung wird erst mit der letzten Zustellung wirksam.

3. Handelt es sich bei der Gesamthand um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann die Pfändung alternativ dadurch bewirkt werden, daß dem geschäftsführenden Gesellschafter ein Pfändungsbeschluß zugestellt wird, in welchem den Gesellschaftern verboten wird, an den Schuldner zu zahlen.

4. Zur Pfändung der Forderung gegen den einzelnen, auch persönlich haftenden BGB-Gesellschafter bedarf es der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn.

BGH, Urteil v. 18. 5. 1998
– II ZR 380/96 –

Aus den Gründen:

Der Kläger ist Gläubiger der W. … GmbH. Die Beklagten beauftragten als Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die W. … GmbH durch Vertrag vom 1. Juli 1993, ein Gebäude in … zu sanieren. Als Gegenleistung wurde eine Pauschalvergütung von 600 000,– DM vereinbart. Nachdem die W. … GmbH bereits einen Teil der Arbeiten ausgeführt hatte, geriet sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten und war nicht mehr in der Lage, die von ihr beauftragten Subunternehmer zu bezahlen. Die Arbeiten wurden eingestellt. Am 16. März 1994 vereinbarte die W. … GmbH mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß der Werklohn, welcher aufgrund der bisherigen teilweisen Erfüllung des Vertrages noch geschuldet wurde, unmittelbar an die Subunternehmer gezahlt werden sollte, soweit deren Forderungen reichten.

Aufgrund eines Vollstreckungstitels über 132 000,– DM erwirkte der Kläger gegen die Beklagten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der dem Beklagten zu 2 am 15. März 1994 und dem Beklagten zu 1 am 11. April 1994 zugestellt wurde.

Der Kläger fordert von den Beklagten, den Betrag von 132 000,– DM zu begleichen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen, in Höhe von 79 419,16 DM allerdings mit der Einschränkung, daß sie derzeit unbegründet sei. Dabei hat es angenommen, für die geleisteten Arbeiten sei nur noch ein restlicher Werklohn in Höhe von 79 419,16 DM offen, wobei jedoch nicht feststehe, auf welchen Betrag sich die Forderungen der Subunternehmer beliefen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 79 419,16 DM.

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Am 16. März 1994 entfaltete der zugunsten des Klägers ergangene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegenüber der Gesamthand noch keine Wirkung. Infolgedessen konnten die W. … GmbH und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts an diesem Tage vereinbaren, daß die Gesamthandsschuld nicht gegenüber der W. … GmbH, sondern gegenüber den Subunternehmern zu erfüllen sei, soweit deren Ansprüche reichen. Der Kläger muß diese Abrede hinnehmen, soweit es sich um den Beklagten zu 1 handelt.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Schuld einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei keine Gesamtschuld, sondern eine Gesamthandsschuld. Daher sei die Forderungspfändung gemäß § 829 Abs. 3 ZPO erst dann bewirkt, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß allen Gesamthandsschuldnern oder dem Geschäftsführer der Gesellschaft zugestellt worden sei. Der Beschluß sei aber vor dem 16. März 1994 nur dem Beklagten zu 2 zugestellt worden. Daß dieser Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen sei, sei weder ersichtlich noch vorgetragen. Deshalb stehe der Wirksamkeit der am 16. März 1994 getroffenen Abrede die zu seinen Gunsten vorgenommene Pfändung nicht entgegen. Hiergegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

2. Sie macht geltend, daß die Beklagten persönlich und als Gesamtschuldner für die Werklohnverbindlichkeit einzustehen hätten, welche sie als Gesellschafter bürgerlichen Rechts eingegangen seien. Entgegen der – nicht näher begründeten – Ansicht der Revision folgt hieraus aber nicht, daß die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Beklagten zu 2 auch gegenüber dem Beklagten zu 1 wirkte. Mangels einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung wirkt eine Tatsache gemäß § 425 Abs. 1 BGB vielmehr nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintritt. Daher wird mit der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an einen Gesamtschuldner nur die gegen diesen gerichtete Forderung gepfändet (RGZ 140, 340, 342; Stöber, Forderungspfändung 11. Aufl. Rdnr. 55). Unter diesem Gesichtspunkt ist der Beklagte zu 1, dem der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erst am 11. April 1994 zugestellt worden ist, nicht gehindert, dem Kläger die am 16. März 1994 mit der W. … GmbH getroffene Vereinbarung entgegenzuhalten, soweit er persönlich auf Zahlung des restlichen Werklohns in Anspruch genommen wird.

3. Der Beklagte zu 1 haftet auch nicht deswegen weitergehend, als von dem Berufungsgericht festgestellt, weil er Mitglied einer Gesamthandsgemeinschaft ist.

Steht auf der Drittschuldnerseite eine Gesamthandsgemeinschaft, muß der Pfändungsbeschluß jedem Gesamthandsschuldner zugestellt werden; die Pfändung wird erst mit der letzten Zustellung wirksam (vgl. Wieczorek/Rössler/Schütze, ZPO, 2. Aufl. § 829 C II b 4; Baumbach/Hartmann, ZPO, 56. Aufl. § 826 Rdnr. 44;Smid in ((MünchKomm.,)) ZPO; § 829 Rdnr. 28; Bruns/Peters, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl., S. 169; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. § 55 I 1, S. 849; vgl. auch RGZ 75, 179, 180 f. für die Miterbengemeinschaft). Handelt es sich bei der Gesamthand um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann die Pfändung alternativ dadurch bewirkt werden, daß dem geschäftsführenden Gesellschafter ein Pfändungsbeschluß zugestellt wird, in welchem der Gesellschaft und den Gesellschaftern in ihrer gesamthänderischen Gebundenheit verboten wird, an den Schuldner zu zahlen (BGH, Urteil v. 25. Januar 1961 – VIII ZR 22/60, RPfleger 1961, 363 f.; Stöber a. a. O., Rdnr. 59, 553; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl. § 829 Rdnr. 56). Zur Pfändung der Forderung gegen den einzelnen, auch persönlich haftenden BGB-Gesellschafter bedarf es – wie im Fall des OHG-Gesellschafters – der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an ihn.

Das Berufungsgericht stellt indes fest, es sei „nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen“, daß der Beklagte zu 2 Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen sei. Die Revision nimmt dies hin. Überdies hätte die Zustellung an den Beklagten zu 2 nur gegen die Gesamthand wirken können, wenn sich dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zumindest im Wege der Auslegung entnehmen ließe, daß er sich nicht nur an den Beklagten zu 2 persönlich, sondern auch an die Gesellschafter insgesamt wenden sollte (vgl. BGH, Urt. v. 25. Januar 1961 – VIII ZR 22/60, a. a. O.). Hierzu fehlt jeder Sachvortrag. In der von dem Kläger vorgelegten Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers wird allein der Beklagte zu 2 als Drittschuldner genannt.

II. Die sich aus der Vereinbarung vom 16. März 1994 ergebende Einwendung kommt auch dem persönlich in Anspruch genommenen Beklagten zu 2 zugute.

Das Recht, die Einwendungen geltend zu machen, welche die Gesellschaft erheben kann, ergibt sich für den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unmittelbar aus dem Gesetz (§ 129 Abs. 1 HGB). Nach der Rechtsprechung des Senats kommt eine entsprechende Anwendung der §§ 128 ff. HGB auf die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedoch grundsätzlich nicht in Betracht. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesellschafterhaftung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und in der Personenhandelsgesellschaft findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einer Vielzahl recht unterschiedlicher Personenverbindungen

zur Verfügung steht, die unterschiedslose Strenge der handelsrechtlichen Haftungsvorschriften zur Vielgestaltigkeit dieser Erscheinungsformen wenig passend erscheint, dem Interesse der Beteiligten häufig nicht gerecht wird und im Rechtsverkehr in vielen Fällen nicht geboten erscheint (BGHZ 117, 168, 176). Mit diesem Bestreben des Gesetzgebers, die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor der unterschiedslosen Strenge der handelsrechtlichen Haftungsvorschriften zu bewahren, wäre es nicht vereinbar, wenn ein solcher Gesellschafter – sofern er nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts überhaupt auch persönlich verpflichtet wäre – schärfer als ein OHG-Gesellschafter haftete. Die durch das Schuldverhältnis begründete persönliche Haftung der Gesellschafter bürgerlichen Rechts dient der Sicherung der Gesellschaftsgläubiger. Daher kann sie grundsätzlich nicht weiterreichen als die Gesellschaftsschuld. Es wäre widersinnig, wenn ein Gläubiger die Gesellschafter persönlich auch dann noch in Anspruch nehmen könnte, wenn die im Namen der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeit nicht oder so nicht mehr besteht. Deshalb ist auch der Gesellschafter bürgerlichen Rechts nicht darauf beschränkt, nur solche Einwendungen zu erheben, die in seiner Person begründet sind oder die nach den Gesamtschuldregeln der §§ 422 bis 424 BGB für ihn wirken. Er kann vielmehr alle Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Art in dem Umfang geltend machen, in dem sie der Gesamthand zum Zeitpunkt ihrer Erhebung durch den Gesellschafter zustehen (vgl. MünchKomm.–Ulmer, BGB, 3. Aufl. § 714 Rdnr. 50; ebenso mit im einzelnen unterschiedlicher dogmatischer Begründung Lindacher, JuS 1981, 818, 821 f.; Soergel/Hadding, BGB, 11. Aufl. § 714 Rdnr. 37, und Habersack, JuS 1993, 1, 5 ff.). Die aus der Vereinbarung vom 16. März 1994 folgende Einwendung steht daher auch dem Beklagten zu 2 zu.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Köln, DGVZ 1988, S. 123 bezüglich der Zustellung an eine Anwaltssozietät sowie die Abhandlung von Paulus in DGVZ 1992, S. 65.

§ 120 BRAGO; § 109 GVGA

Für die im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgte Ermittlung über den Aufenthaltsort des Schuldners erhält der Rechtsanwalt des Gläubigers keine besondere Gebühr. Die insoweit entfaltete Tätigkeit ist mit der Gebühr gem. §§ 57, 58 BRAGO abgegolten.

Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30. 4. 1998
– 3 W 107/98 –

Aus den Gründen:

Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht, soweit die Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers gesondert Gebühren für die Aufenthaltsermittlung des Schuldners in Ansatz gebracht hat. Ob ein mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragter Rechtsanwalt gemäß §§ 120 Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 1 BRAGO eine bzw. mehrere Festgebühren für die Aufenthaltsermittlung beanspruchen kann, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet (bejahend etwa LG Hamburg JurBüro 1990, 1291; AG Westerstede MDR 1987, 419; Hartmann, Kostengesetze 27. Aufl. § 120 BRAGO Rdnr. 8; verneinend LG Berlin JurBüro 1987, 71; LG Konstanz RPfleger 1992, 365; Hansens, BRAGO 8. Aufl. § 120 Rdnr. 3 jew. m. w. Nw.). Der Senat folgt insoweit – ebenso wie das Landgericht – der letztgenannten Auffassung. Die – soweit ersichtlich – einzige obergerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit anwaltlicher Aufenthaltsermittlung des OLG Köln (AnwBl 1968, 35) betrifft kein Kostenfestsetzungsverfahren gemäß §§ 103 ff. ZPO. Nach dem geschilderten Sachverhalt ging es dort lediglich um die Frage, ob ein mit der Forderungseinziehung beauftragter Rechtsanwalt (als Kläger) von seinem Mandanten wegen zahlreicher Anschriftenermittlungen Auslagenersatz beanspruchen kann. Erfolgt die Anschriftenermittlung hingegen – wie hier – während eines laufenden gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens, verbietet es die Systematik der BRAGO, die Tätigkeiten des Rechtsanwalts in gerichtliche (Zwangsvollstreckung) und außergerichtliche (Ermittlung der Anschriften) aufzuspalten (vgl. dazu Mümmler JurBüro 1992, 77). Dies ergibt sich daraus, daß anwaltliche Tätigkeiten, welche die Gebührentatbestände des 3. bis 11. Abschnitts der BRAGO erfüllen, eine Anwendung der §§ 118, 120 BRAGO ausschließen (vgl. dazu auch Lorenschat DGVZ 1989, 150; Hansens JurBüro 1987, 809). Ob im Rahmen eines außergerichtlichen Mandats entsprechendes gilt (so LG Konstanz RPfleger 1992, 365; Hansens JurBüro 1987, 809, 812), bedarf hier keiner Entscheidung.

§ 153 GVG; §§ 166, 129a, 702 ZPO; § 110 GVGA

1. Durch Erklärung gegenüber dem Gerichtsvollzieher kann der Schuldner keinen wirksamen Einspruch gegen den ihm zugestellten Vollstreckungsbescheid erheben.

2. Es gehört nicht zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, einen vom Schuldner erklärten Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid im Wege der Botenschaft dem zuständigen Amtsgericht zu übermitteln.

LG Baden-Baden, Urteil v. 25. 11. 1997
– 1 O 246/97 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin verfolgt gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch wegen Warenlieferungen. Auf ihren Antrag erging am 25. 1. 1995 gegen die Beklagte ein Mahnbescheid des Amtsgerichts Bremen über den Zahlungsbetrag in Höhe von 17 672,97 DM nebst 7,5 % Zinsen hieraus seit 30. 12. 1994 und 15,– DM Nebenforderungen. Dieser Mahnbescheid wurde der Beklagten am 1. 2. 1995 zugestellt. Am 17. 2. 1995 erließ das Amtsgericht Bremen sodann dem Mahnbescheid entsprechend einen Vollstreckungsbescheid und übergab am 21. 2. 1995 der Klägerin eine Ausfertigung zur Zustellung des Vollstreckungsbescheides im Parteibetrieb.

Auf Antrag der Klägerin führte der Gerichtsvollzieher am 19. 5. 1995 die Zwangsvollstreckung durch. Der Geschäftsführer der Beklagten verweigerte jedoch die Zahlung und ließ eine Durchsuchung der Geschäftsräume nach pfändbaren Gegenständen nicht zu. Hierbei berief er sich dem Gerichtsvollzieher gegenüber darauf, daß nicht die Beklagte, sondern die Firma H. & Co. die Schuldnerin sei. Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Im Januar 1997 beantragte die Klägerin die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides mit der Begründung, daß die Erstausfertigung verloren gegangen sei. In dem hierdurch in Gang gesetzten Verfahren wurde auch die Beklagte angehört. Mit Schreiben vom 23. 5. 1997, das beim Amtsgericht Bremen am 26. 5. 1997 einging, stellte sie jegliche geschäftliche Beziehung zur Klägerin in Abrede und beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klageforderung. Das Amtsgericht Bremen hat daraufhin das Verfahren an das im Mahnbescheidsantrag bezeichnete Amtsgericht Baden-Baden abgegeben. Dieses hat sich durch Beschluß vom 8. 7. 1997 für sachlich unzuständig erklärt und hat auf Antrag der Klägerin den Rechtsstreit an das Landgericht Baden-Baden verwiesen.

Die Klägerin behauptet, der Vollstreckungsbescheid vom 17. 2. 1995 sei der Beklagten am 19. 5. 1995 zugestellt worden. Innerhalb

der Einspruchsfrist von zwei Wochen habe die Beklagte keinen wirksamen Einspruch eingelegt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die im Vollstreckungsprotokoll notierte Aussage des Geschäftsführers der Beklagten sei nicht als Einspruch zu werten. Ihr könne keine Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten entnommen werden, gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegen zu wollen. Außerdem sei der Gerichtsvollzieher zur Beurkundung solcher Erklärungen nicht befugt.

Soweit in dem Schreiben der Beklagten vom 23. 5. 1997 ein Einspruch liege, sei er verspätet erhoben worden.

Die als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Bremen vom 17. 2. 1995 zu wertenden Erklärungen der Beklagten sind nicht innerhalb der vorgesehenen Einspruchsfrist von zwei Wochen abgegeben worden. Sie sind daher gemäß §§ 700, 341 ZPO durch Endurteil als unzulässig zu verwerfen.

1. Der Vollstreckungsbescheid ist der Beklagten am 19. 5. 1995 wirksam zugestellt worden.

a) Unerheblich ist hierbei, daß die Zustellung nicht von Amts wegen, sondern durch die Klägerin unter Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers bewirkt wurde. Gemäß § 699 Abs. 4 Satz 2 ZPO kann nämlich eine wirksame Zustellung eines Vollstreckungsbescheides auch im Wege des Parteibetriebes erfolgen. Sie setzt ebenfalls die Einspruchsfrist in Gang (OLG Koblenz, NJW 1981, 408).

b) Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, daß dem Geschäftsführer der Klägerin an diesem Tage der Vollstrekkungsbescheid von dem Gerichtsvollzieher … zugestellt worden ist. Der Gerichtsvollzieher hat als Zeuge glaubhaft bekundet, an diesem Tage den Geschäftsführer der Beklagten … in den Geschäftsräumen der Beklagten angetroffen zu haben. Da ihm dieser bereits von früher her als Geschäftsführer bekannt gewesen sei, habe er ihm zum Zweck der Zustellung eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungsbescheides ausgehändigt.

2. Die Beklagte hat mit der Erklärung am 19. 5. 1995 gegenüber dem Gerichtsvollzieher, nicht sie, sondern die Firma H. & Co. sei die Schuldnerin, keinen fristgerechten Einspruch eingelegt.

a) Eine solche Erklärung kann einen wirksamen Einspruch darstellen. Voraussetzung hierfür ist nicht, daß eine solche Formulierung gebraucht wird. Es genügt vielmehr jeder Ausdruck, der erkennen läßt, daß die Partei den Vollstreckungsbescheid nicht gegen sich gelten lassen will (RGZ 141, 357; BGH MDR 95, 308). Die Beklagte hat mit der Begründung ihrer Weigerung zu zahlen und des Verbotes der Durchsuchung der Geschäftsräume hinreichend deutlich gemacht, sich gegen den Vollstreckungsbescheid wenden zu wollen. Es lag daher inhaltlich eine ausreichende Einspruchserklärung vor.

b) Unschädlich ist zwar, daß die Beklagte die für einen wirksamen Einspruch erforderliche Schriftform (Einspruchsschrift) nicht gewahrt hat. Im Mahnverfahren können nämlich nach §§ 702 Abs. 1 Satz 1 ZPO – anstelle schriftlicher Erklärungen gegenüber dem zuständigen Prozeßgericht – Erklärungen auch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Daher genügt nach § 129 a Abs. 1 ZPO eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle. Erklärungen aber gegenüber dem Gerichtsvollzieher werden hiervon nicht erfaßt. Denn der Gerichtsvollzieher ist gemäß § 154 GVG ein mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauender Beamter und kein Urkundsbeamter im Sinne von § 153 Abs. 1 GVG. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle und des Gerichtsvollziehers sind gesetzlich gegeneinander abgegrenzt, Überschneidungen ergeben sich nicht (Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., 1994, Rdnr. 7 zu § 153 GVG und Rdnrn. 10 ff. zu § 154 GVG. Diese Trennung der Aufgaben wird insbesondere in Verfahren bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien durch die §§ 166 Abs. 2, 168 ZPO zum Ausdruck gebracht.

Die Erklärung der Beklagten stellte daher keine wirksame Einspruchseinlegung vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dar.

c) Die Beklagte hat auch nicht fristgerecht unter Vermittlung des Gerichtsvollziehers Einspruch eingelegt.

Der Gerichtsvollzieher tritt in seinem Tätigkeitsbereich allen Beteiligten als Beamter gegenüber und nicht als Vertreter eines Auftraggebers (RGZ 77, 24; 90, 193; 156, 395). Damit ist zwar eine Übermittlung von Erklärungen im Wege der Botenschaft durch das amtliche Tätigwerden des Gerichtsvollziehers nicht ausgeschlossen. Voraussetzung ist aber, daß diese Erklärung sodann innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen bei dem Prozeßgericht eingeht (§§ 339 Abs. 1, 340 ZPO).

Prozeßgericht im vorliegenden Fall war das Amtsgericht Bremen. Die Beklagte hat jedoch, wie ihr als Einspruchsführerin oblag (Zöller/Herget, ZPO, 20. Aufl., 1997, Rdnr. 5 zu § 341 ZPO), selbst nicht einmal behauptet, der Gerichtsvollzieher habe innerhalb der Einspruchsfrist, die am 19. 5. 1995 begann und am 2. 6. 1995 endete, ihre Erklärung als Bote dem Amtsgericht Bremen übersandt. Daher scheidet auch die Annahme einer wirksamen Einspruchseinlegung aufgrund einer Botentätigkeit des Gerichtsvollziehers aus. Für eine solche Weiterleitung bestand für den Gerichtsvollzieher im übrigen auch kein Anlaß, da der Vollstreckungsauftrag ihm nicht vom Amtsgericht, sondern von der Klägerin erteilt worden war.

3. Die Beklagte hat auch mit ihrem Schreiben vom 23. 5. 1997 an das Amtsgericht Bremen nicht wirksam Einspruch erhoben. Zwar ist dem Inhalt und insbesondere dem Antrag hinreichend deutlich ein Einspruchswillen zu entnehmen. Da aber, wie oben ausgeführt worden ist, die Einspruchsfrist am 2. 6. 1995 ablief, hat die Beklagte mit diesem Schreiben die Einspruchsfrist nicht eingehalten.

§§ 758, 750 ZPO; § 107 GVGA

Der Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung setzt voraus, daß der erfolglose Vollstreckungsversuch, bei dem der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat oder trotz Ankündigung nicht anwesend war, aufgrund eines bereits zugestellten Schuldtitels vorgenommen wurde.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 28. 4. 1998
– 25 T 248/98 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt aus dem Vollstreckungsbescheid vom 30. September 1997 die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Am 9. Dezember 1997 hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbescheid dem Schuldner durch Niederlegung zugestellt.

Bei Vollstreckungsversuchen des Gerichtsvollziehers am 27. Oktober 1997 um 11.10 Uhr, 25. November 1997 um 11.30 Uhr, 3. Dezember 1997 um 8.10 Uhr und 9. Dezember 1997 um 17.30 Uhr, wobei die Termine vom 25. November 1997 sowie 9. Dezember 1997 vorher schriftlich angekündigt

waren, war der Schuldner nicht in seiner Wohnung anzutreffen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht Düsseldorf den Antrag der Gläubigerin auf Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat die Gläubigerin rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 793 Abs. 1, 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO), in der Sache jedoch nicht begründet.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat durch den angefochtenen Beschluß zu Recht den Antrag auf Erlaß einer Durchsuchungsanordnung zurückgewiesen.

Der Antrag auf Erteilung einer Durchsuchungserlaubnis nach § 758 ZPO ist nur dann zulässig, wenn hierfür ein Rechtsschutzinteresse gegeben und dargetan ist. Ein solches besteht nicht, falls eine Durchsuchung nicht erforderlich, insbesondere wenn der Schuldner mit ihr einverstanden ist. Voraussetzung für eine richterliche Maßnahme nach § 758 ZPO ist deshalb, daß dem Schuldner zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, die Durchsuchung seiner Wohnung zu gestatten (LG Aachen, DGVZ 1993, 55).

Einer Weigerung des Schuldners, die Durchsuchung seiner Wohnung zu dulden, ist es gleichzusetzen, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt nicht angetroffen hat. Dabei ist die Frage, ob die vergeblichen Vollstreckungsversuche nach der Zustellung des Vollstreckungstitels stattgefunden haben müssen, umstritten.

Die Auffassung des Amtsgerichtes, daß diese Versuche nach der Zustellung des Vollstreckungstitels stattgefunden haben müssen, wird geteilt vom LG Itzehoe (DGVZ 1988, 63) und der Kammer (DGVZ 1983, 13, 14).

Nach anderer Auffassung ist es nicht erforderlich, daß vor dem Vollstreckungsversuch der Titel bereits zugestellt worden ist (LG Berlin, DGVZ 1988, 74/75; Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 758 Rdnr. 20).

Die Kammer hält an ihrer Auffassung, daß die vergeblichen Vollstreckungsversuche nach der Zustellung des Vollstreckungstitels stattgefunden haben müssen, fest.

Die Anordnung gemäß § 758 ZPO gibt dem Gerichtsvollzieher weitere Rechte, die er normalerweise nicht hat, denn sie gestattet einen weitergehenden Eingriff in die Rechtsstellung des Schuldners, nämlich in sein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Weil gerade und nur aufgrund der Anordnung der Schuldner die Zwangsvollstreckungshandlung des Öffnens, Betretens und Durchsuchens seiner Wohnung zu dulden hat, ist die Anordnung selbst ebenfalls ein – richterlicher – Akt der Zwangsvollstreckung. Ist die von der Gläubigerin nachgesuchte richterliche Anordnung hiernach Teil der Zwangsvollstreckung, ist sie nur zulässig, wenn der Vollstreckungstitel bereits an den Schuldner zugestellt worden ist und der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert hat.

Vorliegend ist der Vollstreckungstitel auch nicht gleichzeitig mit dem Vollstreckungsversuch vom 9. Dezember 1997 dem Schuldner zugestellt worden, da eine Zustellung durch Niederlegung erst mit Niederlegung der Sendung vollzogen ist.

Bis zur Zustellung war der Schuldner jedoch nicht verpflichtet, Vollstreckungsmaßnahmen, wie das Öffnen, Betreten und Durchsuchen seiner Wohnung, zu dulden.

§ 97 Abs. 1 BGB; § 885 ZPO; § 180 GVGA

Bei der Räumung eines Wohnhauses, das im Wege der Zwangsversteigerung in das Eigentum des Gläubigers übergegangen ist, ist eine im Keller des Hauses fest installierte Sauna als Zubehör zu behandeln und deshalb nicht mit der sonstigen beweglichen Habe des Schuldners aus dem Haus zu schaffen.

AG Aschaffenburg, Beschl. v. 7. 7. 1998
– M 2034/98 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat bei der auf Grund des Zuschlagsbeschlusses erfolgten Räumung die im Keller fest installierte Sauna als Zubehör im Sinne von § 97 BGB eingeordnet. Dabei hat er darauf verwiesen, daß die Sauna von den Schuldnern zur dauernden Benutzung eingebaut worden war und gemeinsam mit einer Kellerbar auch dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes diente.

Diese Beurteilung ist rechtlich zutreffend. Gemäß § 97 Abs. 1 BGB sind bewegliche Sachen dann als Zubehör einzustufen, wenn sie dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache – hier des Hauses – dienen sollen und zur Hauptsache in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Daran kann bei der eingebauten Sauna im Zusammenhang mit der Kellerbar kein vernünftiger Zweifel bestehen. Sie dient dem wirtschaftlichen Zweck des Anwesens, erhöht den Wohnwert des Hauses erheblich.

Zutreffend hat der Gerichtsvollzieher daher die Sauna als Zubehör mit an die Gläubigerin übergeben, weshalb die Erinnerung zurückzuweisen war.

§ 811 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

Ein Pkw unterliegt nicht der Pfändung, wenn der Schuldner ohne diesen seine Arbeitsstelle nicht erreichen kann.

AG Waldbröhl, Beschl. v. 7. 8. 1998
– 5 a M 1548/98 –

Aus den Gründen:

Die nach § 766 Abs. 1 ZPO statthafte und zulässige Erinnerung hat in der Sache Erfolg. Der gepfändete Pkw unterliegt dem Pfändungsschutz nach § 811 Nr. 5 ZPO, da die Schuldnerin unstreitig

- Mutter von zwei minderjährigen Kindern ist,
- sie zu wechselnden Zeiten zur Arbeit nach … (ca. 12 km) fahren muß und
- eine Erreichbarkeit der Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht gewährleistet erscheint,

so daß die Schuldnerin bei Verlust des Fahrzeugs ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen könnte. Gegebenenfalls muß die Gläubigerin ihr Ziel durch einen Antrag nach § 811 a ZPO weiter verfolgen oder einen Titel auf Herausgabe des ihr sicherungsübereigneten Fahrzeugs erwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Das Erinnerungsverfahren unterfällt nicht der Vorschrift des § 788 ZPO. Die Gläubigerin hätte eine für sie nachteilige Kostenentscheidung durch Freigabe (Kostenfolge § 91 a ZPO) abwenden können.

§§ 887, 892 ZPO; §§ 57, 185 GVGA

Ist der Schuldner verurteilt, Fahrzeuge von einem Grundstück zu entfernen, so ist das Urteil nicht als Räumungstitel, sondern als vertretbare Handlung zu vollstrecken, bei deren Durchsetzung der Gerichtsvollzieher ggf. zur Beseitigung von Widerstand zugezogen werden kann.

AG Wuppertal, Beschl. v. 23. 7. 1998
– 44 c M 12/98 –

Aus den Gründen:

Der Tenor des Titels:

> Der Schuldner wird verurteilt, den VW-Bus … und den Geländewagen … vom Parkplatz des Hauses … zu entfernen

hat zwar entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers einen vollstreckbaren Inhalt.

Die Vollstreckung kann aber nicht durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, da es sich nicht um einen Räumungstitel handelt, wie der Gerichtsvollzieher zutreffend ausführt.

Denn ein Räumungstitel betrifft die Herausgabe eines Grundstücks. Eine solche gemäß § 885 ZPO zu vollstreckende Titulierung ist in dem zitierten Tenor nicht enthalten. Es handelt sich um die Aufforderung an den Schuldner, die genannten Fahrzeuge von dem Grundstück zu entfernen. Die Vollstreckung erfolgt gem. § 887 ZPO als Zwangsvollstreckung einer vertretbaren Handlung. Der Gläubiger kann sich danach ermächtigen lassen, die Fahrzeuge selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Sollte der Schuldner hierbei Widerstand leisten, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen (vgl. § 892 ZPO).

§ 885 ZPO; §§ 3, 35 GVKostG; § 180 GVGA

Der Gläubiger haftet als Auftraggeber für die Lagerkosten des in Verwahrung gebrachten Räumungsgutes, auch wenn der Schuldner zwischenzeitlich verstorben ist und sich dadurch die Abholung bzw. die Verwertung des Räumungsgutes verzögert.

AG Bln-Wedding, Beschl. v. 10. 2. 1998
– 35 M 8003/98 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 10. 6. 1997 haben die Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt, aufgrund eines Räumungsurteils des hiesigen Gerichts vom 10. 1. 1997 die Räumung der Wohnung der Schuldnerin durchzuführen. Diesem Auftrag kam der Gerichtsvollzieher am 10. 9. 1997 dadurch nach, daß er die Wohnung leerräumte und die Wohnungseinrichtung in der Pfandkammer der Fa. … einlagerte.

Am 23. 9. 1997 beantragte er beim Vollstreckungsgericht die Anordnung des Verkaufes der eingelagerten Wohnungseinrichtung gemäß § 885 Abs. 4 ZPO. Das Vollstreckungsgericht erfuhr durch eine Nachfrage beim Landeseinwohneramt Berlin, daß die Schuldnerin seit längerem verstorben war. Mit Schriftsatz vom 13. 11. 1997 baten die Gläubiger das Vollstreckungsgericht um sofortige Entscheidung gemäß § 885 Abs. 4 ZPO, um eine Haftung für weitere Lagerkosten zu vermeiden. Durch Beschluß vom 15. 12. 1997 wies das hiesige Gericht zur Geschäftsnummer 35 M 8054/97 diesen Antrag der Gläubiger mit der Begründung zurück, daß die Rechtsnachfolger (Erben) der ehemaligen Schuldnerin nicht bekannt seien und daher eine Zustellung des Beschlusses nicht möglich sei. Gegen diesen Beschluß haben die Gläubiger kein Rechtsmittel eingelegt.

Für die Einlagerung des Räumungsgutes entstehen monatlich Lagerkosten in Höhe von 372,60 DM. Diese sind für die Zeit vom 11. 9. bis zum 10. 12. 1997 bereits abgerechnet. Mit seiner Kostenrechnung vom 15. 12. 1997 stellte der Gerichtsvollzieher für weitere zwei Monate der Einlagerung des Räumungsgutes den Betrag von 747,40 DM in Rechnung und kündigte den Gläubigern außerdem die Anforderung weiterer Vorschüsse an. Hiergegen haben die Gläubiger Erinnerung mit der Begründung eingelegt, die Verwahrung des Räumungsgutes obliege nicht mehr ihnen, sondern dem Gerichtsvollzieher bzw. der Staatskasse.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Gemäß § 885 Abs. 3 ZPO ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, das Räumungsgut weiterhin zu verwahren. Die Verwahrungspflicht besteht solange, bis das Vollstreckungsgericht gemäß § 885 Abs. 4 ZPO den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnet. Vorher darf der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut auch nicht vernichten (vgl. Baumbach-Lauterbach-Hartmann, 55. Aufl., § 885 ZPO, Rdnr. 33). Der Antrag der Gläubiger gemäß § 885 Abs. 4 ZPO ist vom Vollstreckungsgericht zurückgewiesen worden, ohne daß die Gläubiger hiergegen Rechtsmittel eingelegt haben. Infolgedessen bleibt die Verwahrungspflicht des Gerichtsvollziehers bestehen. Die Verwahrung erfolgt auch nicht, wie die Gläubiger meinen, auf Kosten der Staatskasse. Die von den Gläubigern zitierte Entscheidung des AG Bad Oldeslose (DGVZ 1982, 13) bezieht sich nur auf aufzubewahrende Geschäftsunterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Vorliegend fehlt vielmehr die Möglichkeit, den Schuldner zur Abholung des Räumungsgutes aufzufordern. Dies ist aber Voraussetzung für den Erlaß eines Beschlusses gemäß § 885 Abs. 4 ZPO, damit ein sogenannter Abholungsvertrag eintreten kann (vgl. Thomas-Putzo, 19. Auflage, § 885 ZPO, Rdnr. 18; Zöller-Stöber, 19. Auflage, § 885 ZPO, Rdnr. 15).

Die Besonderheit besteht darin, daß die angebliche Schuldnerin schon im Zeitpunkt des Beginns der Zwangsvollstreckung verstorben war und daher weder Partei des Verfahrens geworden ist noch Eigentümerin der Gegenstände war. Das Eigentum am Räumungsgut steht vielmehr dem oder den Erben der verstorbenen Schuldnerin zu, so daß diese nunmehr zur Abholung aufzufordern sind. § 885 Abs. 4 ZPO gilt auch, wenn das verwahrte Räumungsgut im Eigentum dritter Personen steht (vgl. Zöller-Stöber, a. a. O., Rdnr. 15; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., Rdnr. 32; LG Berlin, RPfleger 1974, 409). Von den Gläubigern kann der Gerichtsvollzieher alle Lagerkosten verlangen, die entstehen, weil der Schuldner bzw. Dritte die Sachen nicht abholen, sofern die Einlagerung nicht pflichtwidrig vom Gerichtsvollzieher verzögert wird (vgl. Zöller-Stöber, a. a. O., Rdnr. 14; Geißler in DGVZ 1992, 83 [84], LG Berlin in MDR 1972, 249). Seitens des Gerichtsvollziehers liegt keine Verzögerung vor. Die Gläubiger können daher ihre Haftung für das Entstehen weiterer Lagerkosten nur dadurch vermeiden, daß sie die Voraussetzungen für eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts gemäß § 885 Abs. 4 ZPO schaffen, das heißt die Erben der ehemaligen Räumungsschuldnerin ermitteln oder zumindest für eine Nachlaßpflegschaft sorgen, um einen erneuten Antrag gemäß § 885 Abs. 4 ZPO mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Versorgungsreformgesetz
Kurzkommentar von *Walter Spieß*, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes Hessen. Taschenbuchformat, 142 S., DM 16,90. WALHALLA Fachverlag, 93059 Regensburg.

Das am 3. April 1998 vom Bundestag verabschiedete Versorgungsreformgesetz hat in seiner Vorbereitungs- und Beratungszeit bei den Beamten für erhebliche Unruhe gesorgt, werden doch wohlerworbene Ansprüche tangiert und beschnitten. Die Gesetzesänderungen betreffen viele Bereiche: Statusrecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht, Kindererziehungszuschlag, Jährliche Sonderzuwendungen, Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Beamtenversorgungs-Überleitungsverordnung und Erziehungsurlaubsverordnung. Aus dem Gesetzestext die Konsequenzen herauszulesen, ist – wie immer – schwierig und zeitraubend. *Walter Spieß* hat es unternommen, die Gesetzesänderungen in Umgangssprache zu übersetzen, so daß sich jeder über die Rechtsänderungen informieren kann, bevor das Gesetz am 1. 1. 1999 in Kraft tritt. Schwerpunkte der Gesetzesänderung sind die Beteiligung der Beamten an einer Versorgungsrücklage, die Beschränkung der Ruhegehaltfähigkeit auf die bis zuletzt bezogenen Dienstbezüge, der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen, Versorgungsabschläge für Schwerbehinderte im Falle der Dienstunfähigkeit sowie die Verlängerung der Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamt. Das Gesetz bringt allerdings auch Regelungen, die positiv zu sehen sind. So kann für einen Beamten, der aus gesundheitlichen Gründen nur noch begrenzt dienstfähig ist, eine Teilzeitbeschäftigung (50 v. H.) festgelegt und ihm trotzdem eine Besoldung gewährt werden, die über seinem Anspruch auf Ruhegehalt liegt. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Das Buch enthält außerdem den Entwurf des Besoldungsanpassungsgesetzes 1998 mit einer Besoldungstabelle. Allen Beamten, die über ihre (geänderten) Rechte informiert sein wollen, ist das in eingängiger Sprache verfaßte Taschenbuch nur zu empfehlen.

Das zahlt die Krankenkasse
Von *Holger Weber*, Jurist der kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin. Taschenbuchformat. 128 S., DM 16,90. WALHALLA Fachverlag, 93059 Regensburg.

Nahezu 90 Prozent der Bevölkerung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, aber nur wenige sind über ihre Ansprüche umfassend informiert. Durch Kostendämpfungsgesetze sind Einschränkungen und Zuzahlungspflichten eingeführt worden. Das Gesundheitsstrukturgesetz hat die freie Wahl der Krankenkasse für fast alle Krankenversicherten eingeführt, dies aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Über all dies, aber insbesondere über die Ansprüche, die den Versicherten nach wie vor zustehen, gibt der Verfasser mit dem vorliegenden Buch Auskunft. Er erläutert, welche Leistungen die Kassen erbringen müssen und wie man sich gegen die Ablehnung von Leistungen wehren kann. Für einen im Ablehnungsfall einzulegenden Widerspruch und für eine ggf. zu erhebende Klage vor dem Sozialgericht gibt er Formulierungshilfen. In einem als Krankenversicherungslexikon bezeichneten Abschnitt werden die vorkommenden Fachbegriffe erläutert. Ein ausführliches Sachverzeichnis führt schnell zu den gesuchten Antworten. Für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen ist das Taschenbuch im Krankheitsfalle ein hilfreiches Nachschlagewerk; es ist aber auch für Gesunde eine beruhigende Informationsquelle.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Arrestanordnungen der Finanzämter“*. In: Betrieb und Wirtschaft, 1998. S. 616–618.

Bork, Reinhard, *„Prozeßkostenhilfe für den Schuldner des Insolvenzverfahrens?“* In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 1209–1218.

Bretz, Michael, *„Unternehmensentwicklung – Insolvenzen, Neugründungen und Löschungen im 1. Halbjahr 1998“*. In: Betrieb und Wirtschaft, 1998, S. 627–635.

Bydlinski, Peter, *„Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz – Kaufmannsbegriff – Personengesellschaften – Firmenbildung“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 1169–1178.

Freels, Horst, *„Die Verwertung von Mobiliarpfandsachen durch Begründung von Nutzungsverhältnissen“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1998, S. 265–273.

Garlichs, Erich Theodor, *„Titelerfordernisse bei der Vollstreckung in den ungeteilten Nachlaß“*. In: Das juristische Büro, 1998, S. 243–246.

Hellwich, Günther, *„Neuordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung im künftigen Insolvenzrecht“*. In: Monatsschrift für deutsches Recht, 1998, S. 516–521.

Huber, Michael, *„Das neue Recht der Gläubigeranfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 897–904.

Jautz, Ulrich, *„Probleme der Zwangsvollstreckung in Patentrechte und Patentlizenzrechte“*. Dissertation, Tübingen, 1997, 181 S.

Klumpp, Hans-Hermann, *„Der Pflichtteilsanspruch als Gegenstand des Rechtsverkehrs und als Vollstreckungsobjekt“*. In: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 1998, S. 123–127.

Meyke, Rolf, *„Zivilprozessuale Aspekte der Haftung wegen Konkursverschleppung“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 1179–1182.

Schmitz, Claus, *„Das Bauunternehmen im Konkurs“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 1421–1431.

Treffer, Christian, *„Pfändung von Provisionsansprüchen“*. In: Monatsschrift für deutsches Recht, 1998, S. 384–387.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Das Bild des Insolvenzverwalters. Der Versuch einer Orientierung im Widerstreit vielfältiger Interessen“*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1998, S. 1–29.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Was muß ein Insolvenztatbestand (Insolvenzauslöser) leisten?“* In: Insolvenz und Vollstrekkung, 1998, S. 29–32.

Vallender, Heinz, *„Die Anmeldung der Konkursforderung und ihre Prüfung nach der Konkursordnung und nach künftigem Insolvenzrecht“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 25–30.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.